

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 07

Kultusministerium

Vorwort zum Einzelplan 07

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Schulwesen (allgemein bildende und berufsbildende Schulen),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung im Schulwesen,
- Außerschulische Berufsbildung,
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Gedenkstättenarbeit,
- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder,
- Europäische und internationale Zusammenarbeit im Schulbereich.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums bestehen folgende Dienststellen und Einrichtungen:

- 1 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) mit Sitz in Lüneburg und Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie Außenstellen,
- 1 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim mit Außenstelle in Osnabrück,
- 2.725 Schulen,
darunter 7 vom Land getragene Schulen

Schulen	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Schulen insgesamt
allgemein bildende	2.594	180	2.774
berufsbildende	131	121	252
Zusammen	2.725	301	3.026

- 21 Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- 4 Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einer Außenstelle,
- 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien mit 4 Außenstellen,
- 7 Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- 2 Regionale Computer-Zentren für Lehrerfortbildung.

Außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums bestehen 4 öffentliche berufsbildende Schulen.

Der Einzelplan 07 enthält folgende Kapitel:

Kultusministerium (Kap. 07 01)	S. 10
Allgemeine Bewilligungen (Kap. 07 02)	S. 18
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - NLQ (Kap. 07 03)	S. 36
Niedersächsische Landesschulbehörde – NLSchB (Kap. 07 05)	S. 50
Schulen allgemein (Kap. 07 07)	S. 56
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (Kap. 07 08)	S. 80
Grundschulen (Kap. 07 10)	S. 84
Förderschulen (Kap. 07 11)	S. 94
Hauptschulen (Kap. 07 12)	S. 98
Realschulen (Kap. 07 13)	S. 102
Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs (Kap. 07 14)	S. 106
Oberschulen (Kap. 07 17)	S. 114
Gesamtschulen (Kap. 07 18)	S. 118
Berufsbildende Schulen (Kap. 07 20)	S. 123
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (Kap. 07 45)	S. 130
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 07 65)	S. 136
Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 07 74)	S. 142
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Kap. 07 85)	S. 168

B. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Der Besuch der Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in und der Fachschule Sozialpädagogik wird seit dem 1. August 2019 schulgeldfrei gestellt. Auf Grund der steigenden Schülerzahlen stellt das Land im Jahr 2021 weitere 5,8 Mio. Euro und somit insgesamt 10,6 Mio. Euro zur Verfügung, damit die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und zur Erzieherin bzw. zum Erzieher an den Schulen in freier Trägerschaft auch vollständig von Schulgeldzahlungen befreit bleibt.

Über das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) sowie über das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG) stellt der Bund für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2020 und 2021 dem Land Niedersachsen 94,4 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Zuge der allgemeinen Erhöhungen sowie der durch Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung im Kindergarten bedingten Erhöhungen der Finanzhilfeeleistungen nach dem Kindertagesstättengesetz steigen diese im Haushaltsjahr 2021 für Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren um mehr als 68 Mio. Euro und für Einrichtungen für Kinder ab drei Jahren um knapp 94 Mio. Euro.

Angesichts der COVID-19-Pandemie sind innerhalb des DigitalPakts Schule über ein Sofortausstattungsprogramm zusätzliche Bundes- und Landesmittel in Höhe von rund 51,8 Mio. Euro für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für benachteiligte Schülerinnen und Schüler im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt worden.

C. Budget der Schulen

Die Aufbringung der Kosten für die Schulen durch die Schulträger und das Land sind in den §§ 112 und 113 NSchG geregelt.

Die öffentlichen Schulen erhalten seit dem 01.01.2008 für die Wahrnehmung der Landesaufgaben ein Budget aus Landesmitteln zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (§ 32 Abs. 4 NSchG). Die Budgetierung ermöglicht

- die Verwendung von Einnahmen für Ausgaben,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit und
- die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (i. H. v. 90 v. H.).

Das Budget für alle allgemein bildenden Schulen ist im Kapitel 0710 TGr. 63 veranschlagt. Es besteht aus einem Basisbudget für alle Schulen und einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderen Aufgaben zusätzlich erhalten.

Einzelheiten zur Budgetbewirtschaftung sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0710 TGr. 63 dargestellt.

Für die berufsbildenden Schulen im Ressortbereich sind die Personal- und sonstigen Mittel im Kapitel 07 20 veranschlagt. Jede berufsbildende Schule erhält einen Anteil der Mittel zur eigenverantwortlichen Budgetbewirtschaftung.

Bei der Bewirtschaftung des Budgets werden die Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) unterstützt.

D. Struktur des Einzelplans 07

1. Ausgaben nach Hauptgruppen

	2018		2019		2020		2021	
	in Mio. EUR	%						
Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	4 636,0	75,4	4 909,6	73,2	5 175,9	72,4	5 314,7	70,9
Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	47,8	0,8	62,9	0,9	67,3	0,9	69,6	0,9
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	1 347,3	21,9	1 664,2	24,8	1 824,6	25,5	2 050,2	27,3
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)	111,1	1,8	67,1	1,0	96,8	1,4	84,6	1,1
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	4,8	0,1	5,0	0,1	-14,8	-0,2	-18,6	-0,2
Gesamt	6 146,9	100,0	6 708,8	100,0	7 149,8	100,0	7 500,5	100,0
Gegenüber Vorjahr	+ 290,2		+561,9		+441,0		+350,7	

2. Ausgaben nach Geschäftsbereichen des MK

	2018		2019		2020		2021	
	in Mio. EUR	%						
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	4 640,6	75,5	4 925,6	73,5	5 202,8	72,8	5 354,8	71,4
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	62,2	1,0	69,1	1,0	76,2	1,1	77,2	1,0
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerausbildung (07 03, 07 45)	129,6	2,1	135,2	2,0	135,3	1,9	137,1	1,8
d) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (07 65)	50,3	0,8	51,9	0,8	54,8	0,8	56,5	0,8
e) Tageseinrichtungen für Kinder (07 74)	986,9	16,1	1 226,9	18,3	1 400,1	19,6	1 583,5	21,1
f) Ministerium (07 01) ohne Beihilfen und Fürsorgemaßnahmen (gesamter Epl. 07) u. Globale Minderausgaben und ressortspezifische Zuschussminderung (gesamter Epl. 07)	22,3	0,4	28,1	0,4	31,2	0,4	30,0	0,4
g) Sonstiges (Allgemeine Bewilligungen – 07 02 - und Stiftung Nieders. Gedenkstätten – 07 85 –)	196,6	3,2	204,4	3,0	207,7	2,9	220,9	2,9
	0,0	0,0	0,0	0,0	-19,8	-0,3	-24,4	-0,3
Gesamt	6 146,9	100,0	6 708,8	100,0	7 149,8	100,0	7 500,5	100,0

3. Stellen nach Geschäftsbereichen des MK (ohne Leerstellen)

	2018		2019		2020		2021	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	71 905	91,6	71 855	91,5	72 567	91,4	72 622	91,6
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	772	0,9	807	1,0	855	1,1	851	1,1
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	5 681	7,3	5 690	7,2	5 682	7,2	5 682	7,2
d) Ministerium (07 01)	202	0,2	206	0,3	218	0,3	219	0,3
e) Stiftung Nieders. Gedenkstätten (07 85)	4	0,0	4	0,0	4	0,0	3	0,0
Gesamt	78 564	100,0	78 562	100,0	79 326	100,0	79 377	100,0

E. Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 ..., 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Vgl. HV zu Kapitel 07 01 Titel 511 01.

F. Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen

Die Entwicklungsdaten - hier: Anzahl der Schulen, Schülerinnen und Schüler, Klassen, Lehrkräfte und Relationen - für die **allgemein bildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen (bis 10.)	Klassenfrequenz (bis 10.)	Vollzeiteinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZE ⁴⁾
2005	3.118	989.625	42.466	21,51	58.916	16,80	1.424.389	54.784,19
2006	3.117	982.791	42.029	21,49	59.421	16,54	1.427.786	54.914,85
2007	3.109	969.069	41.355	21,45	59.915	16,17	1.426.243	54.855,50
2008	3.092	954.410	40.737	21,32	60.341	15,82	1.416.095	54.465,19
2009	3.082	940.622	40.173	21,34	63.034 ¹⁾	14,92	1.429.089	54.964,96
2010	3.069	927.446	39.630	21,28	63.010	14,72	1.423.093	54.734,35
2011	3.041	899.056	39.291	21,18	62.943	14,28	1.407.948	54.151,85
2012	3.011	884.781	39.151	20,87	64.509	13,72	1.416.684	54.487,85
2013	2.972	869.262	38.719	20,65	64.626	13,45	1.413.281	54.356,96
2014	2.925	856.251	38.231	20,58	64.512	13,27	1.427.444	54.901,69
2015	2.874	846.609	37.930	20,48	64.820	13,06	1.418.137	54.543,73
2016	2.842	847.619	38.120	20,40	65.690	12,90	1.443.610	55.523,46
2017	2.808	839.681	37.595	20,45	65.618	12,80	1.443.749	55.528,81
2018	2.790	830.561	37.324	20,32	65.667	12,65	1.443.627	55.524,12
2019 ³⁾	2.774	822.058	37.264	20,18	65.845	12,48	1.450.247	55.778,73
Prognose²⁾								
2020		848.800						
2021		840.900						
2022		842.500						
2023		845.900						
2024		848.700						

¹⁾ Seit 2009 sind die budgetierten Lehrerstunden sowie die Mittel für Vertretungsverträge enthalten.

²⁾ Die Prognose für 2020 bis 2024 erfolgt auf Basis der Daten von 2019.

³⁾ Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen betragen die Werte für 2019 61.084 VZE; erteilte Unterrichtsstunden 1.342.464; entsprechend in VZE 51.633

⁴⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Die Entwicklung an den **berufsbildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Vollzeiteinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZE ²⁾
2004	264	276.333	13.461	20,53	12.437	22,22	265.839	10.633,56
2005	262	278.628	13.526	20,60	12.507	22,28	245.073	9.802,92
2006	260	280.739	13.555	20,71	13.623	20,61	291.715	11.668,60
2007	265	283.500	13.598	20,85	13.699	20,69	291.052	11.642,08
2008	266	286.010	13.728	20,83	12.976	22,04	287.281	11.491,24
2009	264	285.506	13.805	20,68	12.552	22,75	282.800	11.312,00
2010	264	282.742	13.706	20,63	12.962	21,81	280.863	11.234,52
2011	266	280.678	13.670	20,53	12.396	22,64	273.783	10.951,32
2012	262	277.999	13.579	20,47	11.956	23,25	267.440	10.697,60
2013	264	275.113	13.509	20,37	12.101	22,73	263.923	10.556,92
2014	264	272.922	13.509	20,20	12.255	22,27	259.027	10.361,08
2015	263	270.958	13.560	19,98	12.403	21,85	259.413	10.376,51
2016	263	271.774	13.781	19,72	12.386	21,94	259.312	10.372,48
2017	262	266.884	13.673	19,52	12.188	21,90	257.823	10.312,92
2018	253	262.429	13.470	19,48	12.036	21,80	254.264	10.170,56
2019	253	258.410	13.308	19,42	11.892	21,73	249.684	9.987,36
Prognose ¹⁾								
2020		255.030						
2021		249.160						
2022		244.520						
2023		239.640						
2024		236.610						

¹⁾ Die Prognose der Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Anders als im allgemein bildenden Bereich unterliegen viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, so dass sich andere Kriterien weitaus stärker auf die tatsächliche Schülerzahl auswirken. Dazu zählt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unmittelbaren Einfluss auf den berufsschulischen Bereich und damit mittelbar auch auf den Bereich der Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen hat. Die Prognose für 2020 bis 2024 erfolgt auf Basis der Daten von 2019.

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Weitere Stellen für Lehrkräfte werden durch Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen gebunden:

Art der Ermäßigung/Anrechnung/Stundenverringerungen nach Grund und Anzahl der Fälle	2017/18	2018/19	2019/20	2019/20 ²⁾
- öffentliche allgemein bildende Schulen -	Std.	in VZE	Std.	in VZE
Altersermäßigung	4.576	176,00	4.385	168,65
Ermäßigungen für Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	9.562	367,77	9.359	359,96
Ermäßigungen für Schulleiterinnen und Schulleiter ¹⁾	43.217	1662,19	43.142	1.659,31
Vertreter(in), Koordinator(in), Jahrgangs-, Stufen-, didakt. Leiter(in)	18.087	695,65	18.204	700,15
Fachkonferenzleitung u. ä. besondere Belastungen	4.885	187,88	4.926	189,46
Lehrerausbildung u. -fortbildung	19.270	741,15	19.133	735,88
Fachberater(in), Fachmoderator(in), Berater(in) für Neue Technologien	20.771	798,88	21.119	812,27
Beratungslehrer(in)	2.457	94,50	2.427	93,35
Beratungsfunktion Sonderpädagogischer Mobiler Dienst	3.447	132,58	3.452	132,77
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	5.210	200,38	5.054	194,38
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	1.024	39,38	1.237	47,58
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZVO-Schule ¹⁾	6.681	256,96	6.949	267,27
Arbeitszeitkonto (AZKO)	10.500	403,85	9.920	381,54
Mutterschutz	11.920	458,85	7.972	306,62
sonstiges	41.245	1.586,35	41.119	1.581,50
Insgesamt	32.653	1.255,88	33.016	1.269,85
	235.505	9.057,86	231.414	8.900,54
- Schulen in freier Trägerschaft -				
Insgesamt		8.482		8.467

¹⁾ Ab 2007: Bildstellen als sonstige Anrechnungen gezählt

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle - öffentliche berufsbildende Schulen -	2018/19	2018/19 ²⁾	2019/20	2019/20 ²⁾
	Std.	in VZE	Std.	in VZE
Altersermäßigung	1.182,1	47,28	1.200,8	48,03
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit Schulleiter(in) ¹⁾	1.439,4	57,58	1.346,8	53,87
Leitung einer Schule	1.072,5	42,90	1.087,2	43,49
Vertreter(in), Koordinator(in)	5.283,0	211,32	5.280,0	211,20
besondere Belastungen	8.935,5	357,42	8.791,1	351,64
Lehrerausbildung u. -fortbildung	2.927,8	117,11	3.128,9	125,16
Fachberater(in)	422,0	16,88	438,0	17,52
Beratungslehrer(in)	694,0	27,76	718,6	28,74
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	1.792,2	71,69	1.047,9	41,92
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	1.174,1	46,96	1.086,6	43,46
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZVO-Schule	2.066,7	82,67	2.281,9	91,28
Arbeitszeitkonto (AZKO) ³⁾	5.257,0	210,28	4203,5	168,14
Mutterschutz	1.946,8	77,87	2.140,0	85,6
sonstiges	25.970,9	1.038,84	2.6154,2	1.046,17
Insgesamt	60.164,0	2.406,56	58.905,5	2.356,22

¹⁾ Ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten, entfällt mit Inkrafttreten der ArbZVO-Schule zum 1.8.2012

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

³⁾ In den vergangenen Jahren wurde der kumulierte Wert der jeweiligen Schulhalbjahre dargestellt. In der aktualisierten Fassung ist der durchschnittliche Wert der jeweiligen Schulhalbjahre ausgewiesen.

G. Wesentliche schulische Maßnahmen (öffentlicher Schulbereich)

Maßnahme	Stellen bzw. Beschäftigungsvolumen in VZE				
	2017	2018	2019	2020	2021
Ausbau der Inklusion	+360	+285	0	0	0
Übergangsweise Fortführung der Förderschule Lernen bzw. Einrichtung von Lerngruppen an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I		+58	+58	+58	+58
Stärkung der multiprofessionellen Teams an allgemein bildenden Schulen		295	+111	+50	0
Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule (RZI)	-16	-11	-30	-31	0
Weitere Stellenausstattung für neugegründete Gesamtschulen und auch für die 4- bzw. 3-Zügigkeit	+72	+158	+35	+21	0
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für das Schulbudget, insbesondere für den Ganztagschulbetrieb	-121	0	-60	-78	noch offen
Umwandlung von Lehrerstellen in Stellen für „Lehrkräfte“ im Vorbereitungsdienst sowie Gegenfinanzierung zusätzlicher befristeter Referendarstellen	-138	0	-60	0	+60
Auflösung der GMA, Abführung des Konsolidierungsbeitrags aus 2011, ressortspezifische Zuschussminderung	-102	0	-749	0	-330
Anteil der Kap. 0710 – 0720 am Abbau der Personalaufwüchse, Kompensation des Aufwuchses in der Ministerialverwaltung und Finanzierungsbeitrag zur Nachwuchskräftegewinnung für die allgemeine Verwaltung	-144	-145	0	0	-31
Ehem. für Sprachförderung für schulpflichtige Flüchtlinge; abS: ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung befristet bis 31.07.2023 BBS: ab 01.01.2020 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (unbefristet)	+619	0	0	0	0
Planstellen für Lehrkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	+912	+270	0	+710	0
Einrichtung und Ausbau der Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung und Schule [PLUS]	+242	+30	+170	+120	+60
Finanzierungsbeitrag allgemeine Stellenzulage für abS-Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12					-247
Finanzierungsbeitrag der ressortspezifischen Rechtspflichten					-156

Zur Vereinfachung werden nur Jahreswerte genannt, obwohl die Stellen/VZE zum Teil erst ab Schuljahresbeginn bzw. bis zum Schuljahresende zur Verfügung stehen.

Vorzeichenerläuterung:

+ zusätzliche Stellen/VZE

- Stellenabgang/Abgang VZE

Ohne Vorzeichen: ausgabenneutrale Umwandlungen von Stellen/VZE

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	3	—	—	3	240.770	9.657	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	24	—	28	2	161	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	57	—	—	57	13.427	8.225	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	180	—	—	180	46.034	6.862	
0707	Schulen allgemein	—	200	1.600	—	1.800	89.298	9.338	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	22.047	753	
0710	Grundschulen	—	327	—	—	327	1.155.717	14.770	
0711	Förderschulen	—	250	—	—	250	440.738	757	
0712	Hauptschulen	—	24	—	—	24	130.375	68	
0713	Realschulen	—	92	—	—	92	160.261	62	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.689	1.216	—	2.905	1.053.066	2.361	
0717	Oberschulen	—	165	—	—	165	501.239	187	
0718	Gesamtschulen	—	156	—	—	156	586.492	243	
0720	Berufsbildende Schulen	—	8.838	—	—	8.838	769.940	7.921	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	104.880	8.201	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	—	—	291	32	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	152	—	
	Summe 2021	—	12.040	2.840	—	14.880	5.314.729	69.624	
	Summe 2020	—	11.230	3.599	28.146	42.975	5.175.916	67.292	
	2021 mehr(+)/weniger(-)	—	+810	-759	-28.146	-28.095	+138.813	+2.332	

Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 07

Ausgaben					2021 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2020 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2021 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	57	-24.014	226.471	-226.468	-219.215	-7.253	—
22.455	—	37.223	—	59.841	-59.813	-56.303	-3.510	—
1.210	—	53	124	23.039	-22.982	-22.567	-415	—
—	—	48	1.318	54.262	-54.082	-53.450	-632	—
427.784	—	—	—	526.420	-524.620	-489.561	-35.059	—
91	—	—	—	22.891	-22.891	-22.592	-299	—
—	—	—	—	1.170.487	-1.170.160	-1.137.889	-32.271	—
17	—	—	—	441.512	-441.262	-433.152	-8.110	—
—	—	—	—	130.443	-130.419	-139.678	+9.259	—
—	—	—	—	160.323	-160.231	-179.196	+18.965	—
—	—	320	1.912	1.057.659	-1.054.754	-1.004.770	-49.984	—
—	—	—	—	501.426	-501.261	-476.413	-24.848	—
—	—	—	—	586.735	-586.579	-570.634	-15.945	—
1.679	—	149	128	779.817	-770.979	-756.956	-14.023	—
—	—	110	885	114.076	-114.021	-112.616	-1.405	—
56.501	—	—	—	56.527	-56.527	-54.791	-1.736	—
1.536.548	—	45.658	1.000	1.583.529	-1.583.529	-1.371.909	-211.620	79.590
3.879	—	1.000	—	5.031	-5.031	-5.171	+140	—
2.050.165	—	84.618	-18.647	7.500.489	-7.485.609	-7.106.863	-378.746	79.590
1.824.608	—	96.799	-14.777	7.149.838	—	—	—	403.177
+225.557	—	-12.181	-3.870	+350.651	—	—	—	-323.587

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-1	011	Gebühren, sonstige Entgelte		1	1	—	—
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	21
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	134
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
124 03-2	011	Einnahmen aus der Vermietung von Parkplätzen Vgl. K-Vermerk zu 518 03.		—	—	—	8
132 01-9	011	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
282 62-2	011	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.		—	—	—	1
A U S G A B E N							
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	—	1
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	—	2
421 01-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	199	193	+6	196
421 02-9	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	82
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	19.702	19.099	+603	11.752
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	—	1
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.215
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richt- erinnen und Richter	—	219.040	205.810	+13.230	205.819
441 04-6	841	Beihilfen für Sonstige (z. B. Abgeordnete, Ministerinnen und Minister)	—	—	—	—	—
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	18	20	-2	16
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	1.770	1.913	-143	1.770

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 01

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2 NSchG).

Zu 412 04

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

Zu 421 01

2021:

1. Amtsgehalt		193 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen		6 000 EUR
	Zusammen	199 000 EUR

Zu 422 01

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1. 1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 441 01

Anpassung an die Istentwicklung und an die Anzahl der ausgebrachten Stellen.

Zu 443 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	= weniger	2019
			2021	2021	2020		
			2020				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
453 01-0	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	29	29	—	49
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *** Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07 (Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben) ist verbindlich.	—	434	434	—	371
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	35	-30	6
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	18	18	—	12
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	359	369	-10	395
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.234	1.180	+54	813
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	10	10	—	9
518 03-0	011	Ausgaben für die Anmietung von Parkplätzen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 124 03.</i>	—	—	—	—	7
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	83	83	—	100
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	70	70	—	36
526 01-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	3	103	-100	27
526 02-5	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	8	8	—	11
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	132	132	—	144
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	45	45	—	53
529 01-6	011	Verfüungsmittel	—	5	5	—	3
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	187	187	—	500
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	3	3	—	0
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	—	7
546 01-8	011	Sonstige Ausgaben	—	22	22	—	15
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	1
546 03-4	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	16	-15	58
546 04-2	011	Kauf des Firmentickets <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 04.</i>	—	—	—	—	123
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	1	1	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Hinweis auf Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2019	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
Pkw	2	2	2

Zu 518 01

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Anmietung eines neuen Dienstgebäudes für die Gesamtunterbringung des Niedersächsischen Kultusministeriums. Hierdurch sind Verpflichtungen durch eine ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung entstanden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	1.093	—	—	1.093
2022	1.142	—	—	1.142
2023	1.249	—	—	1.249
2024	1.249	—	—	1.249
2025 ff.	20.976	—	—	20.976
Summe	25.709	—	—	25.709

Zu 531 11

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Zu 546 01

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	—
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	66	-9	92
972 13-0	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HPE 2021	—	-18.420	—	-18.420	—
972 16-5	881	Globale Minderausgabe 2016	—	—	—	—	—
972 20-3	881	Ressortspezifische Zuschussminderung	—	—	-19.763	+19.763	—
972 21-1	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-5.980	—	-5.980	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	386	386	—	385
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Bildungspolitische Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(14)	(14)	(—)	(6)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	6
TGr. 63		Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	(—)	(9)	(9)	(—)	(7)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	1
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	5
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(6.989)	(8.683)	(-1.694)	(2.119)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	17	45	-28	13
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	10	8	+2	—
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	8	8	—	11
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	3.031	2.812	+219	1.302
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	3.920	5.798	-1.878	793
547 98-7	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	10	-9	—
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	0
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

Zu Titelgruppe 63

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Landesschulbehörde und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Mittel sind u.a. für die Wartung und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) der alten Fachverfahren— insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel für das Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ (ehemals Projekt IT2020) zur Neuprogrammierung der IT-Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung, für die Herstellung der Windows 10-Kompatibilität sowie für die Wartung und Pflege des bestehenden Verfahrens KitaWeb und für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen. Veranschlagt sind außerdem Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung von Kita.Web aufgrund der zu erwartenden KitaG Novellierung sowie für die Fortschreibung des Bedarfes für die Wartung und Pflege des Fachverfahrens BBS Planung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0701					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3	3	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		3	3	—	
		4 Personalausgaben	—	240.770	227.076	+13.694	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	9.657	11.452	-1.795	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	57	66	-9	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-24.014	-19.377	-4.637	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	226.471	219.218	+7.253	
		Zuschuss		226.468	219.215	+7.253	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	5
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen (außerschul. Berufsbildung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		2	2	—	0
119 69-5	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N-21) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
119 78-4	129	Rückzahlung von Zuwendungen		—	—	—	4
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	2
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		10	10	—	6
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		14	14	—	12
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Digitalpakt Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
231 61-4	129	Zuweisung von Bundesmitteln für den Digitalpakt Schule		—	—	—	—
234 61-3	129	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen für den Digitalpakt Schule		—	—	—	—
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen		—	—	—	—
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"		—	—	—	—
A U S G A B E N							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	10.100	10.100	—	9.284
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	1.880	1.880	—	1.695
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	14	14	—	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu 636 01

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personenkreise ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

Zu 671 01

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	54	59	-5	59
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	367
686 51-4	144	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	150	150	—	124
687 01-4	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	2.823	—	+2.823	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Digitalpakt Schule Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-5	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 61-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
812 61-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 62		Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 62.	(—)	(20)	(20)	(—)	(13)
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	4
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	6
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	4
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 52

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert. Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte. Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

Zu 685 53

Die Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt in Form von Projektförderungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 ff. im MWK bewirtschaftet.

Zu 686 51

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb der Prioritätsachse 9 „Lebenslanges Lernen und Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs“, Investitionspriorität 3 „Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität“ im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014-2020.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden v. 1.12.2015 (Nds. MBl. S. 1502)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	60	98	6	124	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 51

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschließl. EU-Mittel, die im Einzelplan 08 bei Kap. 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt sind)

Zu 687 01

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden.

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässl. der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Förderung der Europakompetenz in Schule Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(10)	(10)	(—)	(6)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	0
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	5
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64/65		Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen	(—)	(3.144)	(2.827)	(+317)	(2.822)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Übertragbar.	—	—	—	—	1
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	2.371	2.054	+317	1.933
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK Übertragbar.	—	773	773	—	887
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	—	—	—	—
TGr. 66		Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung Übertragbar.	(—)	(3)	(3)	(—)	(2)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	—	1
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (6.000)	(6.047)	(6.047)	(—)	(8.012)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	3.047	3.047	—	6.211
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzwerkbildung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20.6.1959 i. d. F. vom 25.10.1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

Zu 632 64

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York
(Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium "Junger Deutscher Film", Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

Der Haushaltsansatz wird zur Unterstützung strategischer Koordinationsaufgaben im Hinblick auf länderübergreifende Vorhaben erhöht.

Zu 632 65

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

Zu Titelgruppe 66

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28.5.1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 67

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	4.142	1.919	7.278	6.211	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	— 6.000	3.000	3.000	—	1.801
TGr. 68		Zuschüsse i.R.d. Bündnisses für duale Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(14)
547 68-9	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	13
686 68-9	153	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	2
TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 69.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(314)	(314)	(—)	(324)
686 69-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	314	314	—	324
TGr. 70		Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(218)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	2
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	46
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	200	200	—	169
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 73		Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Inklusion <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4)
547 73-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 67

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	2.168	2.198	2.675	1.801	3.000	3.000	3.000	3.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	2.000	—	2.000
2022	—	2.000	—	2.000
2023	—	2.000	—	2.000
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	6.000	—	6.000

Zu Titelgruppe 68

Die Mittel werden für die Umsetzung von Aktivitäten im Bündnis für duale Berufsausbildung verwendet. Dies sind unter anderem Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische oder wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm "N-21: Schulen in Niedersachsen online" beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden. Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 24 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

Zu 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	199	214	199	324	314	314	314	314	314
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					314	314	314	314	314

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 314.000 EUR

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik. Zur Vermittlung von Grundlagen der Informatik und zur Erprobung neuer Technologien wurden in 2019 einmalig 125.000 Euro veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 73-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Maßnahmen der politischen Bildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(257)	(257)	(—)	(467)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	—	18
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	72	72	—	41
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	177	177	—	409
TGr. 75		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
685 75-5	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 75-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
981 75-3	891	Abführungen an 06 08 - 381 77	—	—	—	—	—
TGr. 76		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(386)	(386)	(—)	(298)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	165
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	386	386	—	133
TGr. 77		Wissenschaftliche Begleitung für Inklusion <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 77-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 77-1	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 77-8	129	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(166)	(166)	(—)	(166)
686 78-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	166	166	—	166
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination und Gestaltung der politischen Bildung dazu dienen sollen, Maßnahmen und Projekte zu fördern, die Demokratiekompetenzen bei Schülerinnen und Schülern sowie Kinderrechte, Partizipation und das Engagement für Frieden stärken sowie der Prävention jeglicher Form von Extremismus dienen (u. a. für für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien, Qualifizierungen, Netzwerkbildung). Sämtliche Maßnahmen tragen zur Umsetzung des „Niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ und zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplan im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung bei.

Zu Titelgruppe 75

Mit Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" stand den Ländern bis zum 31.12.2019 jährlich ein Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil in Höhe von 5,854672 % (= 1.165.000 Euro) wurde für den Zeitraum 2014 bis 2019 in voller Höhe bei Kap. 06 04 Titel 331 70 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 76

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Zu Titelgruppe 78

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben. Es wird eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	85	166	166	166	166	166	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					166	166	75	75	75

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2014

Befristung:
 Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
 Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:
 Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
 166.000,00 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 79		Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(34.223)	(33.748)	(+475)	(33.548)
633 79-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	34.223	33.748	+475	33.548
TGr. 80		Koordinierungsstelle ganztägiges bilden <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(20)
427 80-2	129	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte	—	—	—	—	—
686 80-8	129	Zuschüsse an die Koordinierungsstelle ganztägiges bilden	—	—	—	—	20
TGr. 81		Expertengremium Arbeitszeitanalyse <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 81-5	129	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 81-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 81-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 82		Zuschüsse für Schüleraustausche in Europa	(—)	(—)	(100)	(-100)	(—)
527 82-3	129	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 82-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	100	-100	—
Abschluss Kapitel 0702							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				4	4	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				24	24	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				28	28	—	
4 Personalausgaben			—	2	2	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	161	261	-100	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	22.455	19.320	+3.135	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	37.223	36.748	+475	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			6.000	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	59.841	56.331	+3.510	
Zuschuss			6.000	59.813	56.303	+3.510	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 79

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land

- den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Millionen Euro pro Jahr sowie
- den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro.

Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313).

Die oben genannte Pauschale in Höhe von 20 Millionen Euro wird entsprechend des Bauspreisindex dynamisiert.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	111	Gebühren, sonstige Entgelte		50	50	—	40
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizie- rungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		—	—	—	83
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschul- zugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75.</i>		—	—	—	1
119 01-0	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	—	64
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienka- talogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 66-4	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	—
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 73.</i>		—	—	—	20
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	24
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 67/76		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Leitungspersonal <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67/76.</i>		(—)	(—)	(—)	(142)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	142
119 76-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen für ausländi- sche Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(36)
111 68-0	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerken- nung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	36
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0703

Mit Ablauf des 31.12.2010 sind das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Qualitätsentwicklung, Schulinspektion und Evaluation gemäß § 123 a NSchG
- Lehrerfortbildung und Curriculumentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

Zu 119 62

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

Zu Titelgruppe 67/76

Die Titelgruppen 67 (Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen) und 76 (Qualifizierung von Leitungspersonal in Schulen) sind mit dem Haushalt 2020 zusammengeführt worden.

Zu 119 67

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

Zu 231 67

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

Zu 231 68

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 68.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(80)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	80
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
381 74-1	891	Zuführungen von Fremdkapiteln		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	12.533	12.058	+475	7.247
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	-1
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.413
453 01-7	155	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	40	40	—	15
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	207	207	—	244
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	10	10	—	13
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	10	10	—	7
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	130	130	—	119
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	91	91	—	98
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	70	70	—	44
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	20	20	—	10
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	60	60	—	45
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-4	155	Ausgaben für Sachverständige	—	6	6	—	2
526 02-2	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	3	3	—	14
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	489	489	—	516
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 74

Es werden u. a. Zahlungen aus Europäischen Kooperationsvorhaben, Zuweisungen des Bundes für verschiedene Projekte, Zahlungen von Dritten zur Durchführung von Kooperationsvorhaben und Zahlungen zur Durchführung von Projekten aus Fremdkapiteln abgewickelt.

Zu 511 11

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2019	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
Pkw	2	2	2

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
529 01-3	111	Verfüungsmittel	—	1	1	—	0
531 01-8	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 34.</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Sonstige Ausgaben	—	5	5	—	2
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	3	3	—	0
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	23	—	—
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	24
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	124	124	—	124
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(1.210)	(1.170)	(+40)	(1.170)
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	—
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	1.000	960	+40	960
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	210	210	—	210
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(—)	(738)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	—	16
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	—	616
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	—	1
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	—	105

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 01

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung werden von zwölf Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wahrgenommen. Diese sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In vier Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

Zu 685 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	1.048	—	—	1.048
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	1.048	—	—	1.048

Zu 686 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu Titelgruppe 63

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagungen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM), einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungs- prüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(67)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	54
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	1
547 65-8	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	12
TGr. 66		Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschu- leinrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(800)	(800)	(—)	(359)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	—	—
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	—	18
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	653	653	—	341
TGr. 67/76		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Leitungspersonal <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67/76.</i>	(—)	(5.855)	(5.955)	(-100)	(6.152)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	712	712	—	655
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	196
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	29	29	—	—
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 67-0	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	0
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütun- gen, Unterkunft und Verpflegung	—	3.574	3.674	-100	3.109
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütun- gen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.100	1.100	—	1.276
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	—	—
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	400	400	—	883

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 32 BbS-VO.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel

- zur Weiterbildung von Lehrkräften aller Schulformen zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern einschließlich angehenden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (Projekt: Kommunikation-Interaktion-Kooperation),
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in cross-kategorialer Sonderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Universität Hamburg,
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in verschiedenen Unterrichtsfächern des besonderen Bedarfs sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) und Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Fachrichtungen des besonderen Bedarfs für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Studienangebot zur Erbringung der Studienleistungen in verschiedenen allgemeinen Unterrichtsfächern).

Zu Titelgruppe 67/76

Die Titelgruppen 67 (Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen) und 76 (Qualifizierung von Leitungspersonal in Schulen) sind mit dem Haushalt 2020 zusammengeführt worden.

Zu 427 67

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

Zu 525 67

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikums-kurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	32
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(37)	(37)	(—)	(38)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	5	5	—	1
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	31	31	—	36
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	0
TGr. 73		Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(390)	(390)	(—)	(530)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	19
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	—	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	385	385	—	511
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(83)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	3
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	3
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	77
TGr. 75		Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 75.</i>	(—)	(63)	(63)	(—)	(18)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	46	46	—	18
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die Titelgruppe 77 (Durchführung von Eignungsprüfungen) ist mit dem Haushalt 2020 in die Titelgruppe 68 umgesetzt worden.

Veranschlagt sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung auf Grundlage des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer)

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z. B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern sowie
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

Zu Titelgruppe 73

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

Zu Titelgruppe 74

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

Zu Titelgruppe 75

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	—
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	7	7	—	1
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(150)	(150)	(—)	(155)
511 98-0	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	18	—	+18	—
511 99-8	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	3	55	-52	69
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	3
518 99-2	155	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	155	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	80	23	+57	80
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	—	2
547 98-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	—	+15	—
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	38	-38	—
812 98-0	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	15	—	+15	—
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	15	30	-15	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0703					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		57	57	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		57	57	—	
		4 Personalausgaben	—	13.427	12.952	+475	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.225	8.325	-100	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.210	1.170	+40	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	53	53	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	124	124	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	23.039	22.624	+415	
		Zuschuss		22.982	22.567	+415	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-6	111	Gebühren, sonstige Entgelte		145	145	—	127
119 01-7	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	—	28
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	280
A U S G A B E N							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	45.657	44.965	+692	26.195
422 04-6	111	Anwärterbezüge	—	—	—	—	162
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	12	12	—	—
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	14.767
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	241	207	+34	—
428 05-2	111	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
453 01-4	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	124	124	—	55
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	919	925	-6	1.479
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	80	80	—	90
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	544	544	—	386
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	3.565	3.222	+343	3.186
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	82	—	53
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	15	15	—	23
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	80	80	—	98
525 11-2	111	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	7
526 01-1	111	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	4
526 02-0	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	29	29	—	40
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	696	696	—	588

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0705

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) ist mit Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2010 organisatorisch neu ausgerichtet worden.

Sie ist dauerhaft als nachgeordnete Behörde des MK mit Sitz in Lüneburg tätig. An den Standorten Braunschweig, Hannover und Osnabrück bestehen Regionalabteilungen, denen unselbstständige Außenstellen zugeordnet sind.

Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der NLSchB eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zu 422 04

Vgl. Erläuterungen zu Titel 428 04.

Zu 428 04

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu 16 Auszubildenden zur / zum Verwaltungsfachangestellten vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal zwölf Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretärinnen und -anwärter) genutzt werden.

Die Obergrenze von insgesamt 16 Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Sofern es durch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2019	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
Pkw/Kombi	15	15	15

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften der Niedersächsischen Landesschulbehörde an den Standorten Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	2.144	149	—	2.293
2022	1.935	149	—	2.084
2023	1.935	149	—	2.084
2024	1.935	92	—	2.027
2025 ff.	25.562	—	—	25.562
Summe	33.511	539	—	34.050

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	—	242
529 01-0	111	Verfüungsmittel	—	2	2	—	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	2
546 01-2	111	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
546 03-9	111	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	5
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	1
681 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallschädigungen	—	—	—	—	—
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	25	25	—	49
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.318	1.749	-431	1.749
		Titelgruppe(n)					
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(660)	(660)	(—)	(401)
511 98-7	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	8	8	—	3
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	291	291	—	155
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	60	60	—	54
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	40	40	—	78
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	25	25	—	9
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	198	198	—	86
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	15	15	—	16
547 98-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-7	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	23	23	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0705					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		180	180	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		180	180	—	
		4 Personalausgaben	—	46.034	45.308	+726	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	6.862	6.525	+337	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	48	48	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.318	1.749	-431	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	54.262	53.630	+632	
		Zuschuss		54.082	53.450	+632	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	17
119 01-4	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		200	200	—	125
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	—
119 62-6	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62/90.</i>		—	—	—	2
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/91.</i>		—	—	—	2
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83.</i>		—	—	—	0
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		—	—	—	11
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	—
231 65-5	129	Zuweisungen des Bundes für Vorhaben der begleitenden Berufsorientierung <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 65.</i>		—	—	—	—
231 68-0	129	Zuweisungen des Bundes für Potentialanaly- sen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	759	-759	1.133
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.600	1.600	—	1.383
282 01-2	129	Einnahmen für Projekte 4.0 <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 13.</i>		—	—	—	—
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	0
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	237
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen		(—)	(—)	(—)	(528)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	25
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	503
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(191)
111 88-9	129	Elternentgelte		—	—	—	117
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lemmmittel unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	74

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 61.

Zu 119 02

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 531 15.

Zu 119 89

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 89.

Zu 231 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 231 68

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

Zu 233 12

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

Zu 282 01

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 686 13.

Zu 282 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

Zu Titelgruppe 88

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 88.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	87.519	81.513	+6.006	79
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	679	780	-101	650
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	642	666	-24	614
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	205	35	+170	205
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	62.446
428 05-0	129	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.095
453 01-1	129	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	4	4	—	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	27	27	—	15
526 01-9	111	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	—	0
526 02-7	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	0
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	8	8	—	1
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	8	8	—	14
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsansprüche <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 02.</i>	—	4.640	1.873	+2.767	1.705
546 01-0	111	Sonstige Ausgaben	—	1	1	—	5
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	45	45	—	—
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersächsische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 12, 632 13, 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.</i>	—	160	160	—	143

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01 bis 453 01 allgemein

Veranschlagt sind die Mittel für Schulassistentinnen und Schulassistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter (sozialpädagogische Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung) sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemein bildenden Schulen.

In den veranschlagten Mittel sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Zu 427 11

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten. Anpassung des Ansatzes an den Bedarf.

Zu 427 23

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz. Anpassung des Ansatzes an den Bedarf.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz. Anpassung des Ansatzes an den Bedarf.

Zu 428 01

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 511 01

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

Zu 531 15

Zur Zahlung der Vergütung für Vervielfältigungen, Verbreitungen, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen nach § 60a des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) an die im jeweiligen Gesamtvertrag bezeichneten Verwertungsgesellschaften und Verlage. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten. Anpassung des Ansatzes an den Bedarf.

Zu 546 01

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

Zu 632 11

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu 632 12

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/-innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	8.870	9.540	-670	7.620
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	0
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	4.500	4.500	—	3.466
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.100	2.100	—	1.517
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	583	583	—	399
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	76	76	—	69
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	29.663	27.670	+1.993	28.026
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	72.500	74.500	-2.000	70.221
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	—	584	-584	533
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.198	1.175	+23	1.044
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	47.037	43.740	+3.297	45.847
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	72.457	67.417	+5.040	71.729
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	110.864	105.112	+5.752	94.794

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 13

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 18.09.2017 und an Hamburg gem. Abkommen vom 10.12.2019 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen. Reduzierung des Ansatzes aufgrund des Abschlusses einer neuen Gegenseitigkeitsvereinbarung Niedersachsen / Hamburg.

Zu 632 14

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

Zu 633 11

Gastschulbeiträge für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 18.09.2017 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13). Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte). Aufwendungen für Gastschüler/-innen aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.

Zu 633 13

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG i.V.m. Abschnitt 6 EB – BbS v. 10.06.2009 (Nds. Mbl. S. 538) erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten. Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u.a..

Zu 633 14

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz 2019 in Tds. EUR	Ansatz 2020 in Tds. EUR	Ansatz 2021 in Tds. EUR
684 13	27.127	27.670	29.663
684 14	72.500	74.500	72.500
684 16	1.152	1.175	1.198
684 17	39.000	43.740	47.037
684 18	64.740	67.417	72.457
684 20	103.210	105.112	110.864
684 21	52.443	54.146	58.111
DK insges.:	360.172	373.760	391.830

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen). In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. der Übereinkunft vom 24.03.2011 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordates.

Steigerung der Ansätze aufgrund der zum 01.08.2016 erfolgten Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO).

Zu 684 15

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft, welche bereits am Hauptschulprofilierungsprogramm teilgenommen haben. Diese wurden bis zum 31.12.2020 darin unterstützt werden, sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	58.111	54.146	+3.965	55.308
684 22-6	115	Zuschüsse für Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	1.444	1.219	+225	1.358
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	5	5	—	2
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	14	14	—	8
686 13-0	129	Sonstige Zuschüsse im Inland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	—	—	—	771
894 11-5	129	Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(240)	(240)	(—)	(193)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	—	—
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	153	153	—	138
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	77	77	—	49
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	6
TGr. 62/90		Kosten des Landeselternrates <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(124)	(144)	(-20)	(96)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	46	46	—	49
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	8	8	—	1
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	—	3
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	35	35	—	33
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	1	1	—	—
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	19	19	—	9
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	1
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	24	-20	1
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 22

Das Land Niedersachsen gewährt den Schulen in freier Trägerschaft Zuschüsse wegen der Einführung der inklusiven Schule. Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 jeweils in der aktuellen Fassung.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d.MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	1	2	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 12

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	10	6	13	8	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	14	14	14	14

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 58,35 EUR pro Schüler.

Zu 686 13

Durchführung der Projekte 4.0 (Industrie 4.0, Arbeit 4.0 und Lernträger 4.0). Finanzierung erfolgt aus Mitteln Dritter.

Zu 894 11

Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen für Maßnahmen, die der Erfüllung der besonderen Pflichten des Arbeitgebers zur Gestaltung von Arbeitsplätzen dienen.

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind die Ausgaben für die

- | | |
|--|------------|
| 1. Reifeprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Sonderreifeprüfung und Ergänzungsprüfung in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen | 5 000 EUR |
| 2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen | 56 000 EUR |
| 3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen | 5 000 EUR |
| 4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe | 40 000 EUR |
| 5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen | 82 000 EUR |
| 6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten | 2 000 EUR |
| 7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben | 13 000 EUR |
| 8. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe und zur Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe | 32 000 EUR |
| 9. Sprachfeststellungsprüfungen an berufsbildenden Schulen | 5 000 EUR |

Zusammen: 240 000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62/90

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu 686 62

Anteilige Kosten des Landes Niedersachsen für die Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselternrates.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63/91		Kosten des Landesschülerrates <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(67)	(67)	(—)	(51)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	19	19	—	9
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	5	5	—	2
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	—	3
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	—	24
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	13	—	12
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	—
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	0
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(841)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	200	200	—	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	800	800	—	841
TGr. 65		Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26)	(26)	(—)	(5)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	3
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	—	2
684 65-0	129	Zuschüsse an Sonstige <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 67		Förderung der Fachkräftesicherung in sozialen Berufen und Gesundheitsfachberufen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(10.600)	(4.800)	(+5.800)	(1.591)
633 67-2	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 67-6	129	Zuschüsse an Sonstige	—	10.600	4.800	+5.800	1.591

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63/91

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (Entgeltgruppe 6) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu Titelgruppe 64

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (BA) seit dem 01.08.2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Nds. Kultusministerium (MK) eingerichtet. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die Förderung abgestimmter Projekte zur vertieften Beruflichen Orientierung, die das Regelangebot von allgemein bildenden Schulen und Berufsberatung ergänzen. Dabei können die Schulen nach Bedarf und Kapazitäten Module abrufen. Die „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“, die seit dem 01.08.2020 bei der Nds. Landeschulbehörde -Regionalabteilung Hannover- eingerichtet ist, unterstützt die allgemein bildenden Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur vertieften Beruflichen Orientierung. Zusätzlich zu den eingestellten Landesmitteln i. H. v. 1,0 Mio. EUR stellt die BA Mittel i. H. v. 1,0 Mio. EUR bereit.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele. Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen (vgl. RdErl. d. MK v. 16.07.2019 – Nds. Mbl. S. 1106)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz				1.600	4.800	10.600	11.800	12.500	7.800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schulgeldbefreiung in den sozialpädagogischen Bildungsgängen

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler in sozialpädagogischen Bildungsgängen an anerkannten Ersatzschulen sowie deren Erziehungsberechtigte

Durchschnittliche Förderhöhe:

180 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 1. bis 12. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse
 160 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 13. bis 20. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse
 120 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers ab der 21. oder dem 21. Schüler einer Klasse

Anpassung des Ansatzes aus Gründen des gestiegenen Bedarfs

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	4.800	—	—	4.800
2022	2.800	—	—	2.800
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	7.600	—	—	7.600

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 68		Potentialanalysen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 68.</i>	(—)	(—)	(759)	(-759)	(1.106)
527 68-6	155	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
683 68-8	129	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	660	-660	1.013
685 68-0	129	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	99	-99	93
TGr. 69		Generalistische Pflegeausbildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(6.500)	(2.800)	(+3.700)	(—)
684 69-2	115	Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	—	6.500	2.800	+3.700	—
TGr. 71		Kooperationen mit dem Ausland	(—)	(10)	(10)	(—)	(—)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	—
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	—	—
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 72.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(360)	(540)	(-180)	(314)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	85	-50	25
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	2
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	16	16	—	12
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	2	—	—
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	190	-130	20
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	37	37	—	12
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	200	200	—	242
TGr. 80		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(246)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	246
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Bundesmittel für das Vorhaben „Einführung der Kompetenzanalyse Profil AC in Niedersachsen“ gemäß der Bund-Land-Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen und dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“.

Zu 684 69

Veranschlagt sind Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft zu Miet- und Investitionskosten sowie Zuschüsse zu Kosten für den allgemein bildenden Unterricht.

Zu Titelgruppe 71

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

Zu 681 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	2	3	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 72

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „HAUPTSACHE:MUSIK“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten veranschlagt.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
4. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
5. Leseförderung
6. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
7. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
8. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
9. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

10. Deutsches Sprachdiplom

11. Zuschüsse für

- den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
- den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
- Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
- Niedersächsisches Schülertheatertreffen
- Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend gestaltet“
- Landesbegegnung Schulen musizieren
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Braunschweiger Schultheaterwoche
- Schultheater der Länder
- „Jugend debattiert“
- Uelzener Filmtage
- Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
- Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
- sonstige Schülerwettbewerbe

Anpassung des Ansatzes an Ist.

Zu 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	64	18	6	12	37	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					37	37	37	37	37

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Zu 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 72

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	307	225	257	242	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Zu Titelgruppe 80

Zur Verausgabung der bei Titel 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(100)	(-100)	(—)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	—
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	100	-100	—
TGr. 84		Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 84.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(—)	(372)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	10	—	8
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	5	5	—	3
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	325	325	—	356
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	5
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(3.385)	(3.385)	(—)	(3.736)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	3.385	3.385	—	3.697

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 83

In der Titelgruppe 83 sind einmalig im Haushaltsjahr 2020 bis zu 100.000 Euro für zusätzliche bewegungsfördernde Maßnahmen an Kindertagesstätten und Schulen sowie für schulische Wettbewerbe vorgesehen.
Anpassung des Ansatzes an Ist.

Zu Titelgruppe 84

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportförderungsgesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Feriensportkurse
- Finanzierung der Geschäftsstelle für die Deutsche Schulsportstiftung zur Organisation und Durchführung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 88

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zu 525 88

Die Haushaltsmittel werden verwendet für die Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen (Ausgleichszahlungen) sowie für Neuanschaffungen von Lernmitteln für landeseigene Schulen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
539 88-9	129	Sachaufwand *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	—	—	—
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	39
TGr. 89		Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 89.</i>	(—)	(198)	(198)	(—)	(199)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	—
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	—	3
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	20	—	7
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	147	147	—	188
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(197)	(197)	(—)	(190)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	15	—	190
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	—
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	—	0
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	182	182	—	—
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 539 88

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Zu Titelgruppe 89

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung und Schulaufklärung.

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0707					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		200	200	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.600	2.359	-759	
		Summe der Einnahmen		1.800	2.559	-759	
		4 Personalausgaben	—	89.298	83.247	+6.051	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	9.338	6.771	+2.567	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	427.784	402.102	+25.682	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	526.420	492.120	+34.300	
		Zuschuss		524.620	489.561	+35.059	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 81-6	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 81.</i>		—	—	—	70
119 82-4	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 82.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-2	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	21.902	21.656	+246	11.445
422 19-5	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 39-1	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	62	62	—	3
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.027
453 01-5	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 81		Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(623)	(523)	(+100)	(461)
428 81-9	313	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse	—	72	72	—	131
443 81-8	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	1	—	5
511 81-3	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	80	80	—	21
525 81-4	313	Aus- und Fortbildung	—	260	160	+100	48
527 81-7	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	130	130	—	129
547 81-8	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	—	128
TGr. 82		Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 82.</i>	(—)	(304)	(351)	(-47)	(119)
429 82-3	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	—
511 82-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	—
525 82-2	129	Aus- und Fortbildung	—	30	30	—	—
526 82-9	129	Sachverständige	—	10	10	—	—
527 82-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	10	10	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 08

Mit Beschluss vom 15.06.2010 hat die Landesregierung die organisatorische Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beschlossen. Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der NLSchB eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Mit Beschluss vom 01.11.2016 hat die Landesregierung CARE (Chancen auf Rückkehr erhöhen) als Daueraufgabe für die Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren im Geschäftsbereich des MK verankert. Zur Durchführung sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Die Aufgabe wird für die Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der Inklusiven Schule ist ab dem 01.08.2017 mit Einrichtung von Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil der NLSchB in allen Landkreisen und kreisfreien Städten begonnen worden. Zum 01.02.2021 werden insgesamt 39 RZI ihren Betrieb aufgenommen haben. In den RZI wird sowohl pädagogisches als auch Verwaltungspersonal eingesetzt.

Neben den im Kapitel 07 08 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungsstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

Zu Titelgruppe 81

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung.

Die Ansatzserhöhung folgt aus der Verlagerung der Haushaltsmittel für das Präventionsprogramm „Stark Starten“ aus dem Kapitel 0703 TGr. 67.

Zu Titelgruppe 82

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
531 82-2	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	10	10	—	—
547 82-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	133	133	—	26
685 82-0	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	91	138	-47	93
Abschluss Kapitel 0708							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	22.047	21.801	+246	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	753	653	+100	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	91	138	-47	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	22.891	22.592	+299	
		Zuschuss		22.891	22.592	+299	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 82

Erstattung der persönlichen Verwaltungsausgaben an Träger der Bildungsregionen für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin / eines Bildungskoordinators in regionalen Bildungsbüros.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-1	112	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	—	280
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, 0714- Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(4.016)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	10
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-0	112	Zuschüsse Dritter		—	—	—	4.006
A U S G A B E N							
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	347	347	—	27
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO sind Absatz 1 und 2 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	1.000.000	970.722	+29.278	881.149
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	173
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	1.194	1.564	-370	1.143
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.088	1.185	-97	1.042
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	14	—	+14	14
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	841
428 05-7	112	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	12
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	0
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	70.623
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	35.045	34.045	+1.000	8.145
453 01-9	112	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	47	47	—	63
526 01-6	112	Ausgaben für Sachverständige	—	46	46	—	27
526 02-4	112	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	55	55	—	21

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0710

Persönliche Kosten im Sinne des §112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gemäß §§ 106 Abs. 6 und 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an zusammengefassten Gesamtschulen mit Grundschulen sind bei Kapitel 0718 veranschlagt.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 422 11

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht im Sekundarbereich I sind 20 Vollzeitinheiten (VZE) zu verwenden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen. Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2020 (Personalkostenbudget).

Die wesentlichen Parameter dieses Personalkostenbudgets der allgemeinbildenden Schulen werden hier nachrichtlich dargestellt. Auf

- das Vorwort,
- die Allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720,
- die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) für die Kapitel 0710 bis 0718 sowie
- die Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2018/2019“ wird hingewiesen.

Beschäftigungsvolumen in Vollzeitinheiten (BV in VZE)

Ansatz 2021
62.279,15

Planstellen

Ansatz 2021
61.364

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR)

Ansatz 2021
3.900.179

davon (in 1.000 EUR)

0710-422 11	1.000.000 EUR
0710-428 27	35.045 EUR
0711-422 11	440.000 EUR
0712-422 11	130.000 EUR
0713-422 11	160.000 EUR
0714-422 11	1.050.000 EUR
0717-422 11	500.000 EUR
0718-422 11	585.134 EUR

Für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen in VZE:

- 490 zusätzliche VZE als Ganzjahreseffekt für Planstellen ab 01.08.2020
- 58 zusätzliche Planstellen für die übergangsweise Fortführung der Förderschule Lernen,
- Stellen- und Mittelverlagerungen in die Kapitel 0703 (NLQ: 2) und 0705 (NLSchB: 1),
- Finanzierungsbeiträge u. a. ressortspezifische Zuschussminderung (330), Gegenfinanzierung Rechtsverpflichtungen (156), Stellenzulage für Lehrkräfte (247), Nachwuchsgewinnung für die allgemeine Verwaltung (3),
- Vollzug der befristeten Planstellen für Mehrarbeit (2021: 54)
- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018 (29)
- Umwandlung von 22 VZE in Budgetmittel (Kapitel 0710 TGr. 63) für die Programmschulen Schule [PLUS],
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2019/2020 bis zu ca. 194 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 427 29

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	76
0711	Förderschule	1
0712	Hauptschule	9
0713	Realschule	8
0714	Gymnasium	57
0717	Oberschule	19
0718	Gesamtschule	24

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt.

Zu 428 27

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	—	12
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	183	183	—	201
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	58	—	45
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>*** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden</i>	—	12	6	+6	12
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabeti- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63, 0717 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausga- betitelgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(132.382)	(129.942)	(+2.440)	(87.747)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	21.175	22.836	-1.661	9.902
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	96.807	92.706	+4.101	63.631
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	0
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	14.400	14.400	—	14.215

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 63

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 - 0718.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Dieses Budget besteht aus

- einem Basisbudget,
- einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderer Zuständigkeit erhalten und
- ggf. Einnahmen für das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für die Sicherstellung eines mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot (Verlässlichkeit),
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln sowie
- Schulen, die am Programm Lebensort und Schule (Schule [PLUS]) teilnehmen und dauerhaft Lehrerstunden kapitalisieren.

Im Haushaltsjahr 2021 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 132,382 Mio. EUR zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

2021 in Mio. EUR	Zweck
14,400	Basisbudget
57,953	Entgelte für die Verlässlichkeit der Grundschule
54,110	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb
4,599	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln
1,320	Dauerhafte Kapitalisierung für Schule [PLUS]
132,382	gesamt

Nach den Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 verteilen sich die Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2021 prognostisch auf die einzelnen Schulkapitel wie folgt (in Mio. EUR):

Kapitel / Titel	427 63	428 63	547 63	gesamt
07 10	13,807	83,035	6,528	103,370
07 11	0,280	0,852	0,695	1,827
07 12	0,393	0,845	0,374	1,612
07 13	0,297	0,497	0,438	1,232
07 14	1,945	3,115	2,086	7,146
07 17	2,010	3,694	1,829	7,533
07 18	2,443	4,769	2,450	9,662
gesamt	21,175	96,807	14,400	132,382

Die Schulen müssen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen die Ausgaben für
 - die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (Durchführung von Schulfahrten im Inland und Studienfahrten sowie Schüleraustauschfahrten ins Ausland)
 - die schulinterne Fortbildung - SchiLF -.
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
 - den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ – 34-81005 – VORIS 22410 – SVBl. S. 386 in der jeweils geltenden Fassung),
 - die Verlässlichkeit der Grundschulen (RdErl. d. MK v. 1.8.2012 „Die Arbeit in der Grundschule“ – 32.2-81020 – VORIS 22410 – SVBl. S. 404 in der jeweils geltenden Fassung),
 - Schule [PLUS] (Erl. d. MK v. 19.12.2019 „Erlass zur dauerhaften Budgetierung von Personalressourcen für Programmschulen Schule [PLUS]“ – 25.6-84 030 -).

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben einsetzen. Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 63

Zur Buchung der Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Zu 428 63

Zur Buchung der Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Ferner sind hier auch die Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen.

Zu 452 63

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 547 63

Zur Buchung aller nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier sind grundsätzlich alle Zahlungen der Schule zu buchen (insbesondere Kooperationsverträge und Reisekosten).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0710					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		327	327	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		327	327	—	
		4 Personalausgaben	—	1.155.717	1.123.452	+32.265	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	14.770	14.764	+6	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.170.487	1.138.216	+32.271	
		Zuschuss		1.170.160	1.137.889	+32.271	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-5	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		250	250	—	127
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(6)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	0
282 63-3	124	Zuschüsse Dritter		—	—	—	6
A U S G A B E N							
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	25
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	440.000	432.121	+7.879	322.546
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	76
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	188	71	+117	180
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	104	72	+32	99
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	265	183	+82	264
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	65.300
428 05-0	124	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	10.961
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	162	162	—	116
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	18.290
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.526
453 01-2	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	—	—
526 01-0	124	Ausgaben für Sachverständige	—	18	18	—	11
526 02-8	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	7	7	—	16
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	2
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	717	717	—	538
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	9
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0711

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gemäß § 106 Abs. 6 und § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter sowie Betreuungskräften.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gemäß § 152 Abs. 3 NschG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen sowie im Rahmen der inklusiven Beschulung an Regelschulen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

Zu 428 01

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeitstellen dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

Zu 428 06

Mittel für vollbeschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulfahrten teilnehmen.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Förderzentrums	—	17	17	—	14
TGr. 63		<p align="center">Titelgruppe(n)</p> <p>Budget der Schulen</p> <p><i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i></p> <p><i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i></p> <p><i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i></p> <p><i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i></p>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.368)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	201
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	653
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.514
		Abschluss Kapitel 0711					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		250	250	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		250	250	—	
		4 Personalausgaben	—	440.738	432.628	+8.110	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	757	757	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17	17	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	441.512	433.402	+8.110	
		Zuschuss		441.262	433.152	+8.110	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	0
119 01-9	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		24	24	—	24
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(35)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	2
282 63-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	34
A U S G A B E N							
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	2
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	130.000	139.238	-9.238	89.073
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	9
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	249	235	+14	238
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	116	151	-35	110
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	16.408
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.593
453 01-6	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	3
526 01-3	114	Ausgaben für Sachverständige	—	4	4	—	3
526 02-1	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	4	4	—	4
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	—	1
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	42	42	—	33
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	—	2
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0712

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gemäß § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.744)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	282
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	648
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	814
		Abschluss Kapitel 0712					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24	24	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		24	24	—	
		4 Personalausgaben	—	130.375	139.634	-9.259	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	68	68	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	130.443	139.702	-9.259	
		Zuschuss		130.419	139.678	-9.259	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1	1	—	0
119 01-2	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		91	91	—	59
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(61)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
282 63-0	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	60
A U S G A B E N							
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	6
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	160.000	178.916	-18.916	125.511
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	29
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	138	177	-39	132
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	116	126	-10	111
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	13.382
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.184
453 01-0	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	7	7	—	8
526 01-7	114	Ausgaben für Sachverständige	—	9	9	—	6
526 02-5	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	9	9	—	11
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	2	2	—	1
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	34	34	—	27
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	3
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0713

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund-, Haupt und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei Kapitel 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.548)
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	213
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	381
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	954
		Abschluss Kapitel 0713					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		92	92	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		92	92	—	
		4 Personalausgaben	—	160.261	179.226	-18.965	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	62	62	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	160.323	179.288	-18.965	
		Zuschuss		160.231	179.196	-18.965	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	—	456
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i>		250	250	—	313
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		—	—	—	37
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		—	—	—	69
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internatsschüler <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		989	1.079	-90	990
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	—
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		123	123	—	132
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	—	1.078
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	—	139
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(230)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	8
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	20
282 63-4	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	202
A U S G A B E N							
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	37
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Soweit Studienreferendare/ -innen zusätzlich eingestellt wurden (vgl. ***HV zu Kap. 0745 Titel 422 04), sind Lehrerstellen, Beschäftigungsvolumen und Budget im entsprechenden Umfang zu sperren.</i>	—	1.050.000	1.000.000	+50.000	855.196
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	95

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0714

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte sowie für die Beschäftigten nach § 53 NSchG an den landeseigenen Schulen.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Abendgymnasien bestehen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.

Zu 119 07

Einnahmen für Klassenfahrten aus Elternentgelten für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs. Die Ausgaben für die Klassenfahrten werden bei Titel 546 07 gebucht.

Zu 119 16

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

Zu 119 21

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

Zu 119 24

Durch Erlass des MK v. 01.03.2019 – SVBl. 04/2019 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen auf 545 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 390 EUR, festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 635 EUR.

Für ca. 41 Schüler/-innen monatl. 545 EUR, für ca. 97 Schüler/innen monatl. 390 EUR und für ca. 35 Schüler/-innen monatl. 635 EUR.

Anpassung des Ansatzes wegen zurückgehender Internatschülerzahlen.

Zu 124 01

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

Zu 233 11

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

Zu 233 12

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	270	481	-211	258
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.282	2.285	-3	2.185
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.281
428 05-1	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	201
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	5	5	—	—
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	52.350
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.974
453 01-3	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	27	27	—	39
526 01-0	114	Ausgaben für Sachverständige	—	51	51	—	25
526 02-9	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	33	33	—	32
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	—	11
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	214	—	199
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	30	—	8
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	22	22	—	12
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 07.</i>	—	250	250	—	303
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.912	1.906	+6	1.906
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16 und 119 61.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(1.830)	(1.718)	(+112)	(1.630)
427 61-6	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	161	161	—	22
428 61-2	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 527 01

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 07

Siehe Erläuterung zu Titel 119 07.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 350 600 EUR
Kollegs	561 200 EUR
Zusammen	<u>1 911 800 EUR</u>

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens. Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

Zu 427 61

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 61-7	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	134	134	—	190
514 61-6	114	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgüter, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel	—	14	14	—	13
517 61-5	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	942	942	—	858
518 61-1	114	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	111	8	+103	8
519 61-8	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	101	78	+23	156
525 61-8	114	Lehr- und Lernmittel	—	39	39	—	42
547 61-1	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	28	—	33
812 61-7	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	300	314	-14	302
TGr. 62		Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(445)	(485)	(-40)	(796)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	300	300	—	293
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	145	185	-40	248
546 62-3	114	Sonstige Sachausgaben	—	—	—	—	210
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	45
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.326)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.395
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.387

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 61

Mittel i. H. v. 34.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatshausen.

Zu 518 61

Ausgaben für Schulcontainer auf dem Gelände des Niedersächsischen Internatshausens Esens.

Durch den zu erwartenden Anstieg der Schülerzahlen (G 9) sollen die aufkommenden Raumengpässe vorübergehend mit mobilen Klassenräumen behoben werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	94	—	94
2022	—	94	—	94
2023	—	94	—	94
2024	—	94	—	94
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	376	—	376

Zu 519 61

Verstärkung des Haushaltsansatzes für die erhöhten Ausgaben des Gebäudemanagements.

Zu 812 61

Internatshaus Bad Bederkesa:	100 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatshaus Bad Harzburg:	40 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten	
Internatshaus Esens:	160 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel	
– Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten	
– Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	300 000 EUR

Zu Titelgruppe 62

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr. Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen. Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

Anpassung des Haushaltsansatzes bei Titel 514 62 aufgrund der geringeren Zahl der zu verpflegenden Internatsschüler/-innen.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4.544
TGr. 64		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(280)	(250)	(+30)	(262)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	21	21	—	—
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	52	52	—	59
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsgereäte	—	3	3	—	3
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	128	98	+30	85
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	2	2	—	11
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	17	17	—	21
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel	—	33	33	—	43
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	7
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	34
Abschluss Kapitel 0714							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.689	1.779	-90	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.216	1.216	—	
Summe der Einnahmen				2.905	2.995	-90	
4 Personalausgaben			—	1.053.066	1.003.280	+49.786	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	2.361	2.245	+116	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	320	334	-14	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.912	1.906	+6	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.057.659	1.007.765	+49.894	
Zuschuss				1.054.754	1.004.770	+49.984	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

Zu 427 64

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 64

Mittel i. H. v. 8.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

Zu 517 64

Der Haushaltsmittelansatz wurde für Heiz- und Wasserkosten sowie für Renovierungsmaßnahmen erhöht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-7	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		165	165	—	172
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(130)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	14
236 63-3	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-5	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	116
A U S G A B E N							
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	24
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	500.000	475.000	+25.000	402.576
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	67
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	575	795	-220	551
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	647	579	+68	619
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	56.948
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	4.546
453 01-4	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	17	17	—	35
526 01-1	114	Ausgaben für Sachverständige	—	27	27	—	10
526 02-0	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	10	10	—	11
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	3
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	135	135	—	152
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	6
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0717

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei Kapitel 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.256)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.441
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.831
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.984
		Abschluss Kapitel 0717					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		165	165	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		165	165	—	
		4 Personalausgaben	—	501.239	476.391	+24.848	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	187	187	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	501.426	476.578	+24.848	
		Zuschuss		501.261	476.413	+24.848	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		156	156	—	182
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(294)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	52
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-9	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	243
A U S G A B E N							
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	59
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	585.134	568.989	+16.145	491.674
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	74
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	297	553	-256	284
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.038	982	+56	993
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	1
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	55.994
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.592
453 01-8	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	23	23	—	19
526 01-5	114	Ausgaben für Sachverständige	—	23	23	—	12
526 02-3	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	22	22	—	18
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	15
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	174	174	—	184
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	19	—	19
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0718

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Gesamtschulen (Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) oder an Gesamtschulen gemäß § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefasste Schulen (d. h. Gesamtschulen mit Grundschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Derzeit bestehen folgende organisatorische Zusammenfassungen von Gesamtschulen mit Grundschulen: IGS/GS Leonardo-da-Vinci in Wolfsburg und IGS/GS Langenhagen-Süd. Darüber hinaus führt die IGS Roderbruch einen Primarbereich. Die GHS Glocksee wird hier geführt, da der Schule der Gesamtschulstatus zuerkannt wurde.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.747)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.752
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	3.655
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	5
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	5.336
		Abschluss Kapitel 0718					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		156	156	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		156	156	—	
		4 Personalausgaben	—	586.492	570.547	+15.945	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	243	243	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	586.735	570.790	+15.945	
		Zuschuss		586.579	570.634	+15.945	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0720

Für das Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 07, 428 11, 428 12, 428 27, 452 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 22, 546 23, 546 25, 547 11, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titel unter Nr. 1 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01 und 236 01.
3. Die Ausgaben bei 546 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 66,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 24.
4. Die Ausgaben bei 546 23 dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v. H. der Isteinnahmen bei 111 23.
5. Die Ausgaben bei 546 25 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 25.
6. Die Ausgaben bei 633 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 22, zusätzlich bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 24 sowie ergänzend bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 25.
7. 90 v. H. der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen aus den zweckgebundenen Einnahmen bei 111 22, 111 23, 111 24, 111 25 und 236 01, die in voller Höhe übertragen und bei 547 11 zur Inanspruchnahme bereitgestellt werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Sonstige Vorbemerkung

Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und das Personal nach § 53 NSchG sowie die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven.

Während des ProReKo-Modellversuchs an BBS wurden Rechtsverpflichtungen für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen zu Lasten des Landes geschlossen. Mit der zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Kostentragung im Schulbereich vom 12.12.2016 wird die Aufgabe von Schulträgern berufsbildender Schulen übernommen. Das Land stellt dafür im Einzelplan 13 seit dem Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 6,3 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Beim Land verbliebene Rechtsverpflichtungen werden vom Zahlungsbetrag abgezogen und einbehalten (§ 5 NFVG).

Die anfallenden Kosten für die Beschäftigung des beim Land verbliebenen Personals werden auf der Grundlage der Ausgaben des Vorjahres auf Anforderung durch das MK von Kapitel 1312 Titel 633 12 nach Kapitel 0720 Titel 422 11 umgesetzt.

Alle veranschlagten Haushaltsmittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 422 11, 427 11, 427 29, 453 01, 546 22, 546 23, 546 25, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		7.900	7.900	—	7.042
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Staatlichen Seefahrtsschule Cuxhaven		18	18	—	2
111 24-2	127	Schülerentgelte gem. § 21 Abs. 3 NSchG		20	20	—	23
111 25-0	127	Ausbildungsbudget nach dem Pflegeberufesgesetz		900	—	+900	—
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-4	127	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	536
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	63
A U S G A B E N							
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	304
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	670	670	—	327
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	749.248	729.572	+19.676	599.741
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	169
427 05-3	127	Entgelte der Hilfskräfte im Rahmen der Lernmittelausleihe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0707 Einnahmetitelgruppe 88.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	1
427 11-8	127	Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	443	452	-9	424
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	3.147	3.977	-830	3.013
427 29-0	127	Gestellungsgeld der katechetischen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	5.265	5.304	-39	5.042
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	10	55	-45	9
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	19.339

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 22

Einnahmen der berufsbildenden Schulen (ohne Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven) aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 – 41-83000/3-1/19 –.

Zu 111 23

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 – 41-83000/3-1/19 –.

Zu 111 24

Einnahmen der berufsbildenden Schulen aus Maßnahmen Dritter (z. B. Projekt „Ausbildung-Plus“).

Zu 111 25

Einnahmen der berufsbildenden Schulen mit dem Bildungsgang Pflege nach § 29 Abs. 1 PflBG.

Zu 422 11

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind bis zu 690 Anrechnungsstunden bei Titel 422 11 enthalten. Jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle erhält bis zu 15 Anrechnungsstunden. Nach Maßgabe der Erläuterungen zum Titel 547 11 können auch Zahlungen für die Leitstellen aus diesem Titel geleistet werden.

Zu 427 05

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.
Um Lehrkräfte von Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Lernmittelausleihe zu entlasten, können gem. Erl. v. 01.03.2012 Hilfskräfte mit Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Es sind zur Zeit 99 katechetische Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen eingesetzt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Für Beschäftigte nach § 53 NSchG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	= weniger	2019
			2021	2021	2020		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 03-3	127	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	54
428 05-0	127	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	114	114	—	37
428 07-6	127	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.267
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	64.088
428 12-2	127	Entgelte der nur vorübergehend tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	11.000	15.000	-4.000	10.852
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	6.523
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
453 01-1	127	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	43	43	—	23
526 01-9	127	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	12
526 02-7	127	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	23
526 59-0	127	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	6
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	—	749
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	15
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	0
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1.331	1.331	—	—
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	6	6	—	—
546 25-7	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus dem Ausbildungsbudget Pflege <i>Übertragbar.</i>	—	150	—	+150	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	5.987	5.987	—	6.675

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 07

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem. § 53 NSchG durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

Zu 428 12

Für die Beschäftigung von Lehrkräften durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

Zu 452 01

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 22

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 sowie 66,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 24 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

Zu 546 23

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 546 25

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 25 werden den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt (vgl. Abschn. A Nr. 2 bis 4 der Anlage 1 zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)).

Zu 547 11

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Weiterhin sind hier die Mittel zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung (33 VZE) sowie „Regionen des Lernens“ (2 VZE) veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	1.469	1.319	+150	1.256
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	49	49	—	36
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Niedersächsischen Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	142	142	—	128
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Übertragbar.</i>	—	19	19	—	19
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	149	279	-130	203
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	128	128	—	127
<u>Abschluss Kapitel 0720</u>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				8.838	7.938	+900	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				8.838	7.938	+900	
4 Personalausgaben			—	769.940	755.187	+14.753	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	7.921	7.771	+150	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	1.679	1.529	+150	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	149	279	-130	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	128	128	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	779.817	764.894	+14.923	
Zuschuss				770.979	756.956	+14.023	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 11

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

Zu 671 12

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirt/-in in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

Zu 686 01

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

Zu 812 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 981 07

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-8	154	Sonstige Verwaltungseinnahmen		55	55	—	26
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	128
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	1
A U S G A B E N							
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	11.544	11.367	+177	7.197
422 04-7	129	Anwärterbezüge <i>*** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/-innen zusätzlich eingestellt werden (siehe Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen sowie Beschäftigungsvolumen und Budget im Kapitel 07 14 gesperrt werden.</i>	—	93.325	93.325	—	84.096
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	308
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	—	7
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.782
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	863
428 05-3	154	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	209
453 01-5	154	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	383	383	—	397
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	422	422	—	421
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	2.277	2.102	+175	1.892
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	5	5	—	7
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	—	52
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	—	207
526 02-0	154	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	5
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	4.616	3.747	+869	4.551

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 45

Die Ausbildung für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen, an Grundschulen sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Zu 427 04

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO)).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 04

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit einem für das betreffende Lehramt vorgeschriebenen Studium, das mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen wurde und die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

Zu 517 01

Das Studienseminar Stade für das Lehramt an Gymnasien, das Studienseminar Stade für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Stade für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien sowie das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Aurich, Buchholz und Helmstedt (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen), in Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien), in Hannover (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie Sonderpädagogik), in Göttingen (Lehramt an Gymnasien) sowie in Oldenburg (Lehramt an Gymnasien) sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	706	332	—	1.038
2022	706	332	—	1.038
2023	706	332	—	1.038
2024	706	332	—	1.038
2025 ff.	4.673	2.948	—	7.621
Summe	7.497	4.276	—	11.773

Zu 527 01

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	12
546 01-3	154	Sonstige Ausgaben	—	4	4	—	1
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	—	+2	1
546 03-0	154	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	36
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 01.</i>	—	—	—	—	48
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	1
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	65	-15	95
916 01-5	861	Zuführung an 51 32 - 359 11 zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN	—	10	10	—	10
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	875	683	+192	682
		Titelgruppe(n)					
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(370)	(365)	(+5)	(486)
511 98-8	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	50	45	+5	17
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	130	130	—	152
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	9
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	76	76	—	68
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	0
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	10	10	—	8
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	42	42	—	17
547 98-2	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 916 01

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.
Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN an das Kapitel 51 32 abgeführt.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.
Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 98-8	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	—	211
		Abschluss Kapitel 0745					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		55	55	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		55	55	—	
		4 Personalausgaben	—	104.880	104.703	+177	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.201	7.150	+1.051	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	110	125	-15	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	885	693	+192	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	114.076	112.671	+1.405	
		Zuschuss		114.021	112.616	+1.405	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	= weniger	2019
			2021	2021	2020		
			2020				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	3
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	22
684 30-6	199	Zuschuss des Landes für den 10. internationalen Gospelkirchentag	—	—	100	-100	—
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	40.491	39.114	+1.377	38.585
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	—	—	—	—
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	10.159	9.814	+345	9.681
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	4.329	4.237	+92	2.600
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	841	827	+14	421
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	278	270	+8	265
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	3	3	—	3
684 40-3	199	Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	— 600	200	200	—	—
684 41-1	199	Zuschuss an die Alevitische Gemeinde Deutschland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	— 300	100	100	—	—
684 42-0	199	Zuschüsse an sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	— 300	100	100	—	—
893 01-0	199	Zuschuss an "Haus der religionen - Zentrum für interreligiöse und kulturelle Bildung e.V."	—	—	—	—	—
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinde	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 12

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974. Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden. Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

Zu 684 30

Finanzielle Unterstützung des 10. Internationalen Gospelkirchentages 2020. Themenschwerpunkte sind insbesondere musikalische Bildung, Konzerte, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit.

Zu 684 31

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19.3.1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2021 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	27.117
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	5.014
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	4.097
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.711
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	552
Zusammen	40.491

Zu 684 33

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26.2.1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2021 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	4.331
die Diözese Osnabrück	3.842
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.986
Zusammen	10.159

Zu 684 34

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 35

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 37

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8.6.1970. Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8.6.1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 39

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26.1.1978, geändert durch Vertrag vom 9.8.1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453). Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 40

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	200	—	200
2022	—	200	—	200
2023	—	200	—	200
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	—	600

Zu 684 41

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	—	100
2023	—	100	—	100
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

Zu 684 42

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	—	100
2023	—	100	—	100
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

Zu 893 01

Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Einrichtung eines außerschulischen Lernortes im Haus der Religionen in Hannover.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0765					
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	56.501	54.765	+1.736	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.200	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	56.527	54.791	+1.736	
		Zuschuss	1.200	56.527	54.791	+1.736	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 10-1	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabeteil- gruppe 67 und Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	350
119 11-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabeteil- gruppe 67 und Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	90
119 12-8	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen im Rahmen der Besonderen Finanzhilfe gem. § 18 a KiTaG		—	—	—	3.573
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 63-2	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		—	—	—	17
119 67-5	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabeteil- gruppe 67 und Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	1.094
119 69-1	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 70-5	271	Erstattung und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabeteil- gruppe 67 und Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	2.141
119 73-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 73.</i>		—	—	—	514
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75.</i>		—	—	—	5
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 76.</i>		—	—	—	—
119 79-9	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men		—	—	—	373
119 90-0	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 90.</i>		—	—	—	—
334 82-7	271	Zuweisungen des Bundes zur weiteren Stärkung des frühkindlichen Bereichs		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(1)
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	0
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	1
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(32)
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	2021	2021	2020		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013		—	—	—	31
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		(—)	(—)	(—)	(71)
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	2
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014		—	—	—	69
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(—)	(—)	(—)	(14.455)
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	1
334 78-9	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018		—	—	—	14.454
TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		(—)	(28.146)	(-28.146)	(8.879)
119 80-2	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
334 80-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020		—	28.146	-28.146	8.879
A U S G A B E N							
633 10-7	271	Besondere Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>	—	—	—	—	1.169
633 11-5	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	36.900 35.065	60.111	57.111	+3.000	51.235
633 12-3	271	Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung <i>Übertragbar.</i>	18.990 18.985	32.545	32.545	—	33.090
684 01-1	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	107	95	+12	95
971 01-0	881	Globale Mehrausgabe im Bereich der frühkindlichen Bildung	—	1.000	—	+1.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG.

Die bei der TGr. 67 (für Kinder unter drei Jahren) und bei der TGr. 70 (für Kinder ab drei Jahren) veranschlagten Mittel beinhalten die Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, beim Titel 633 11 sind die Mittel für den Bereich der Kindertagespflege veranschlagt.

Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ab der Einschulung gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben (§ 16 KiTaG). Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahre gewährt das Land als Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben eine erhöhte Finanzhilfe für die Erst- und Zweitekräfte der Tageseinrichtungen – seit dem 01.08.2018 in Höhe von 54 vom Hundert - und für dritte Fach- und Betreuungskräfte eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben (§ 16 a KiTaG).

Der erhebliche Mittelaufwuchs seit dem Jahr 2019 bei der TGr. 70 ist insbesondere auf die Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 zurückzuführen. Die konnexitätsbedingten Mindereinnahmen der Kommunen durch Wegfall der Elternbeiträge und Streichung der besonderen Finanzhilfe (§ 21 Abs. 2 KiTaG in der bis zum 31.07.2018 gültigen Fassung) werden durch Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung von bislang 20 vom Hundert auf 55 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2018/2019 ausgeglichen. Für die folgenden drei Kindergartenjahre wird der allgemeine Finanzhilfesatz jährlich um 1 vom Hundert gesteigert. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 beträgt der Finanzhilfesatz dauerhaft 58 vom Hundert (§ 16 b KiTaG in der ab dem 01.08.2018 gültigen Fassung).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	35.065	—	35.065
2022	—	—	36.900	36.900
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	35.065	36.900	71.965

Zu 633 12

Veranschlagt ist die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) vom Land zu leistende besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gem. § 18 a KiTaG.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	18.985	—	18.985
2022	—	—	18.990	18.990
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	18.985	18.990	37.975

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 01

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	95	95	95	95	95	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					95	107	107	107	107

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

95.000,00 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(27)	(27)	(—)	(27)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	27	27	—	27
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (363)	(630)	(1.899)	(-1.269)	(946)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	-4
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
686 63-4	271	Zuschüsse an Sonstige	— 363	630	1.899	-1.269	950
TGr. 67		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(484.858)	(416.669)	(+68.189)	(340.188)
633 67-0	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	161.620	139.589	+22.031	100.007
684 67-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	323.238	277.080	+46.158	240.181
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—) (100)	(462)	(474)	(-12)	(330)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	5
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung, RdErl. d. MK v. 27.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 50)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	509	185	550	500	500	500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	0	0	0

Hinweise:

Auf Grund der für die Jahre 2017 und 2018 befristeten zusätzlichen Förderung aus der Integrationspauschale des Bundes stehen für die Haushaltsjahre 2019 ff. ausschließlich Landesmittel zur Verfügung, der Haushaltsansatz wurde entsprechend um 50% verringert. Die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung erfolgt in dem Zeitraum 2020 bis Juli 2023 im Rahmen der neuen Förderrichtlinie Qualität (Kap. 0774 Tgr. 82).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Zielgruppe:

Gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 686 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	204	130	—	334
2022	—	233	—	233
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	204	363	—	567

Zu Titelgruppe 67

Ansatzterhöhung ergibt sich aus den Erläuterungen zu Titel 633 11

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagepflegebüros). Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	— 100	377	389	-12	325
TGr. 69		Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 69.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 69-8	271	Entgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
525 69-0	271	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	—	—	—	—
526 69-6	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
547 69-3	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-7	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
671 69-6	271	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
684 69-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 70		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(812.562)	(718.630)	(+93.932)	(595.624)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	264.082	434.517	-170.435	193.564
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	548.480	284.113	+264.367	402.060
TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.974)
525 73-8	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	2.974
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-35)
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	-35

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	59	—	59
2022	—	59	—	59
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	118	—	118

Zu Titelgruppe 70

Ansatzterhöhung ergibt sich aus den Erläuterungen zum Titel 633 11

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 07.01.2016, Nds. MBl. S. 637)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	5.720	9.878	6.063	2.974	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 75-8	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76.</i>	(—) (40.657)	(30.657)	(19.999)	(+10.658)	(19.548)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	— 40.657	30.657	19.999	+10.658	19.548
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 77.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(71)
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	71
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(13.417)
883 78-2	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	13.417
893 78-8	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 79		Integration durch Sprache <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(40.436)
525 79-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 79-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	40.436
686 79-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten werden mit dem Haushaltsplan 2020 Haushaltsmittel und eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von jeweils 30 Millionen Euro veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	14.419	8.328	5.000	19.548	30.000	30.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					30.000	30.000	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 883 76

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	30.657	—	30.657
2022	—	10.000	—	10.000
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	40.657	—	40.657

Zu Titelgruppe 77

Nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 250), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4118), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2013 – 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 54,7 Mio. EUR - 30,074 Mio. EUR für 2013 und 24,606 Mio. EUR für 2014).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Die nach § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes geforderte Kofinanzierung wird durch Landesmittel (aus Kap. 0774 TGr. 76) sowie durch kommunale

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 77

Mittel (Eigenanteile im Rahmen der Finanzierungspläne) sicher gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	10.120	-9	-38	71	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.10.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 78

Nach dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2411), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1614), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2015 – 2018 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 550,0 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 51,0 Mio. EUR – 18,543 Mio. EUR für 2016, 23,179 Mio. EUR für 2017 und 9,272 Mio. EUR für 2018).

Mit dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege weiter unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 78

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	1.283	11.213	22.291	13.417	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.04.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 79

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (RdErl. d. MK v. 27.04.2017, Nds. MBl. S. 699)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	7.454	40.016	40.436	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	

Hinweise:

Die Förderung der qualitätssteigernden Maßnahmen in Kindertagesstätten erfolgt ab dem Jahr 2020 im Rahmen der neuen Förderrichtlinie Qualität (Kap. 0774 TGr. 82).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	- = weniger	2019
			2021	2021	2020		
			2020				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80.</i>	(—)	(—)	(28.146)	(-28.146)	(8.879)
883 80-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	28.146	-28.146	8.879
TGr. 81		Modellvorhaben "Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule" Übertragbar.	(—)	(939)	(1.961)	(-1.022)	(445)
633 81-6	271	Zuweisung an Gemeinden	—	939	1.961	-1.022	445
684 81-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 82		Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe Übertragbar. <i>*** Gemäß § 17 Abs.1 S.2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(23.700) (280.806)	(144.608)	(112.476)	(+32.132)	(53.611)
428 82-1	271	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse	—	264	264	—	—
525 82-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
547 82-0	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 82-4	271	Zuweisungen an Gemeinden	23.700 280.806	126.132	77.992	+48.140	53.611
684 82-8	271	Zuschüsse an Sonstige	—	18.212	34.220	-16.008	—
TGr. 83		Landesprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen (Ü3) Übertragbar.	(—) (20.001)	(15.001)	(10.001)	(+5.000)	(—)
883 83-9	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 20.001	15.001	10.001	+5.000	—
893 83-4	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 90.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(243)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	22	22	—	243
686 90-1	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Nach dem Gesetz zum weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1893) wurden den Ländern vom Bund in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1,126 Mrd. EUR gewährt (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 105,641 Mio. EUR – rd. 21,203 Mio. EUR für 2017 und jährlich rd. 28,146 Mio. EUR für die Jahre 2018 bis 2020).

Mit dem Investitionsprogramm wurde u. a. die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt, um den ab dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür wurden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Zwecks Bewilligungen von Zuwendungen wurde die TGr. 80 im Rahmen der Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 außerplanmäßig eingerichtet.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	7.829	8.879	28.146	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					28.146	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					28.146	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 81

Für 60 Modellversuche (15 je Regionalabteilung) wird die Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft je Modellversuch gefördert.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung von Modellvorhaben „Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule“

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE, RdErl. d. MK v. 01.08.2018, Nds. MBl. S. 861))

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 81

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	420	445	1.961	939	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.961	939	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule

Zielgruppe:

Kinder in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Eltern und Familien, KiTa-Fachkräfte und Grundschullehrkräfte, Netzwerkpartnerinnen und -partner im Sozialraum

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 82

Aus den Ansätzen werden Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (KiQuTG, BGBl. I S. 2696) finanziert. Die veranschlagten Maßnahmen dienen der Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, leisten einen Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung, zur Stärkung der Leitungen der Tageseinrichtungen, Verbesserung der Steuerung des Systems der Kindertagespflege und Entlastung der Eltern bei den Gebühren für die ersetzende Kindertagespflege für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Weiter werden Haushaltsmittel für Leistungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung (RdErl. d. MK v. 16.10.2019, Nds. MBl. S. 1432) besonders zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet in den Kindergartenjahren 2018/2019 bis 2020/2021 insg. 57,758 Mio. EUR für einen Härtefallfonds sowie insg. 20 Mio. EUR für die Beitragsfreiheit der ersetzenden Kindertagespflege bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022. Schließlich wird im Rahmen dieser Richtlinie die Finanzhilfepauschale nach § 5 Abs. 3 Satz 2 2. DVO KiTaG um einen weiteren Prozentpunkt auf den jeweiligen Betrag, der sich aus der regulären Erhöhung der Finanzhilfepauschalen ergibt, erhöht.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	53.611	112.476	144.608	152.608	92.791	34.257
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					112.476	144.608	152.608	92.791	34.257

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 82

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019 bzw. 01.01.2020

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten, darunter fällt die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen, insbesondere gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 633 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	3.000	121.928	—	124.928
2022	—	100.344	23.700	124.044
2023	—	58.534	—	58.534
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	3.000	280.806	23.700	307.506

Zu 684 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	4.000	—	—	4.000
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	4.000	—	—	4.000

Zu Titelgruppe 83

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der in 2019 begonnenen investiven Förderung von Kindergartenplätzen in Höhe von insgesamt rd. 30 Mio. Euro.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT) – Erl. d. MK v. 26.02.2020 – 51.2-51311/12 (Nds. Mbl. Nr. 6/2020 S. 293) – VORIS 21133 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	10.001	15.001	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10.001	15.001	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 83

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 08.04.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.07.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 883 83

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	15.001	—	15.001
2022	—	5.000	—	5.000
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20.001	—	20.001

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Qualifizierungsinitiative Praxisanleitung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Fördergrundsätze d. MK für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften zur Praxismentorin/ zum Praxismentor für Auszubildende im Lernbereich Praxis (Praxisanleitung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	10	244	22	22	22	22	22
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					22	22	22	22	22

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 90

Beginn der Förderung: 01.10.2018

Befristung:

Nein

Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich für berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen von sozialpädagogischen Fachkräften gem. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG, die zum Praxismentoring (Praxisanleitung, Beratung und Unterstützung von Auszubildenden im Lernbereich Praxis) befähigen

Zielgruppe: Erwachsenenbildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft mit einem Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 5.000 Euro

Zu 686 90

s. Erläuterung zu Titelgruppe 90

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0774					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	28.146	-28.146	
		Summe der Einnahmen		—	28.146	-28.146	
		4 Personalausgaben	—	291	291	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	32	32	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	79.590 335.319	1.536.548	1.341.586	+194.962	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 60.658	45.658	58.146	-12.488	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.000	—	+1.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	79.590 395.977	1.583.529	1.400.055	+183.474	
		Zuschuss		1.583.529	1.371.909	+211.620	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-9	153	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 03-4	153	Zuweisungen des Bundes für Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu 894 05.</i>		—	—	—	2.019
A U S G A B E N							
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	152	191	-39	187
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsi- sche Gedenkstätten" <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	3.879	3.980	-101	3.728
894 04-7	153	Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten	—	1.000	1.000	—	2.049
894 05-5	153	Zuschüsse des Bundes für Investitionen in Gedenkstätten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 03. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	2.019
<u>Abschluss Kapitel 0785</u>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	152	191	-39	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	3.879	3.980	-101	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.000	1.000	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	5.031	5.171	-140	
Zuschuss				5.031	5.171	-140	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0785 allgemein:

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

Zu 331 03

Vgl. Erläuterung zu Ausgabebetitel 894 05.

Zu 422 17

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

Zu 684 03

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

Zu 894 04

Veranschlagt sind Ausgaben für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Zu 894 05

Veranschlagt sind Ausgaben für die Neugestaltung der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Teilprojekt III – Errichtung eines Dokumentationszentrums.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 07					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		12.040	11.230	+810	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.840	3.599	-759	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	28.146	-28.146	
		Summe der Einnahmen		14.880	42.975	-28.095	
		4 Personalausgaben	—	5.314.729	5.175.916	+138.813	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	69.624	67.292	+2.332	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	79.590 336.519	2.050.165	1.824.608	+225.557	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 66.658	84.618	96.799	-12.181	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-18.647	-14.777	-3.870	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	79.590 403.177	7.500.489	7.149.838	+350.651	
		Zuschuss		7.485.609	7.106.863	+378.746	

Entwurf

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 07

Kultusministerium

Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete etc. Lehrkräfte für die Dauer der Abordnung etc. aus den Schulkapiteln gezahlt werden – soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelung enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gemäß § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 3 i. V. m. Anlage 12 für die Dauer dieser Tätigkeit
 - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 BNBesO (Lehrer/-in und Realschullehrer/-in) ~~A 12 NBesO (Realschullehrer/-in)~~ und A 13 BNBesO (Realschullehrer/-in und Förderschullehrer/-in) ~~und A 13 NBesO (Förderschullehrer/-in)~~ (Kapitel 0710 bis 0718),
 - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
 - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
 - b) 425 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Zulage nach den beamtenrechtlichen Regelungen (Abschnitt 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Einrichtungen des Landes (insbesondere an Hochschulen für die Lehrerausbildung) abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge und das Beschäftigungsvolumen in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden und somit das Beschäftigungsvolumen der Kapitel 0710 - 0720 nicht belastet wird.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 60 Vollzeiteinheiten (VZE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
 - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 24),
 - b) an die nachgeordnete Schulbehörde (bis zu 30),
 - c) an das NLQ (bis zu § 4).
8. Lehrkräfte im Umfang von bis zu 30 VZE dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalem Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707) oder für Aufgaben der Inklusion (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG.
12. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend an die "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 VZE an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über das NLBV abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 20,5 VZE aus ihren Planstellen an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskordinatorin/Bildungskordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.

Zusätzlich sind 2,5 VZE in Mittel für die Bildungsregionen zur Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin/eines Bildungskordinators umgewandelt worden.

Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 23 VZE eingesetzt.

20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 5 VZE für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
Zusätzlich sind 8 VZE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten umgewandelt worden.
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZE eingesetzt.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit Beschäftigungsvolumen (BV) für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt oder an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend“ nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen.
26. Lehrkräfte der Landesbildungszentren (LBZ) Hören und Sehen nehmen im Wege der Abordnung Aufgaben im Bereich Mobile Dienste Hören und Sehen an allgemein bildenden Schulen des Einzelplans (Epl.) 07 wahr. In dem Umfang, in dem Lehrkräfte der LBZ diese Aufgabe wahrnehmen, können im Rahmen einer kostenneutralen Regelung Lehrkräfte, die aus dem Epl. 07 finanziert werden, an die LBZ zum Ausgleich für den Verlust der Unterrichtsversorgung an die LBZ abgeordnet werden, max. bis zur Höhe von insgesamt 15 VZE bzw. max. 3 VZE pro LBZ.
29. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen an den Landesverband Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Unterstützung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit in Niedersachsen zugewiesen werden.
30. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 10 ~~8~~ VZE aus ihren Planstellen vorübergehend für den Einsatz von schulfachlichen Aufgaben im Rahmen des Projekt-Programms „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ ~~FP2020~~ an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Dauer des Projekts, längstens bis 31.01.2026 ~~1~~ abgeordnet werden.
31. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle als personeller Ersatz für die Abordnung einer schulfachlichen Dezernentin/eines schulfachlichen Dezernenten an MK für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2021 abgeordnet werden.
32. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle zur Besetzung des Prüfungsbüros für den Sekundarbereich I an den Deutschen Schulen im Ausland bei der KMK für die Zeit vom 01.09.2019 bis längstens 31.08.2023 abgeordnet werden.
34. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von insgesamt bis zu 1 VZE aus ihren Planstellen zur Übernahme der Projektaufgaben Digital Deutsch Lernen (DDL) an das NLQ bis längstens 31.07.2021 abgeordnet werden.
35. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle an den außerschulischen Lernort Niedersächsischer Landtag als Lernort für Demokratiebildung zur Umsetzung des Projekts „Klasse Landtag“ für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.07.2023 abgeordnet werden.

Erläuterung der Veränderungen:

Zu Nr. 4a) Redaktionelle Überarbeitung

Zu Nr. 7c): Verlagerung von zwei Planstellen an das NLQ zur Wahrnehmung von Daueraufgaben

Zu Nr. 30: Anpassung an den Bedarf

Zu Nr. 35: Demokratiebezogene Projekte im Landtag sollen für Schülerinnen und Schüler durch eine Lehrkraft didaktisch und pädagogisch aufbereitet und begleitet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
272,98	272,10	244,31

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
- 2) 1,00 VZE für Tätigkeiten in der Personalvertretung des MK dürfen gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 1,00 VZE gewährt werden.
Für Tätigkeiten im Hauptpersonalrat können im Geschäftsbereich gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 2,40 VZE gewährt werden.
- 5) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 7) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 9) 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2023
- 10) 0,50 VZE dürfen für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt die Beschäftigungsmöglichkeit.
- 12) 5,00 VZE, davon 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2022 und 2,00 VZE Rückverlagerung nach Kap. 0703 (Dauer des Projektes "Smarte Schulverwaltung" - ehemals: IT2020)
- 13) 2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2022 (Dauer des Projektes Digitale Verwaltung)
- 14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,12
- von Kap. 0703	2,00	- Verlagerung nach Kap. 0705	1,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	1,12
Summe Zugang	2,00		
Bleibt Zugang	0,88		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 wird angepasst. (5 VZE davon 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2022 und 2,00 VZE Rückverlagerung nach Kap. 0703 (Dauer des Projektes IT2020))

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 wird neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
19.702	19.099	16.967

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Allgemeine Haushaltsvermerke	
	2021	2020		
Planmäßige Beamte/-innen			<p>^{*)} Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeitanteilen (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.</p> <p>¹⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 Anlage 8 zum NBesG.</p> <p>⁴⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 Anlage 8 zum NBesG.</p> <p>⁵⁾ kw.</p> <p>¹⁶⁾ Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers.</p> <p>²¹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden.</p> <p>²²⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, besetzt werden.</p> <p>²⁵⁾ Die Planstelle darf nur bis zur Höhe von 13 v. H. verwendet werden.</p> <p>²⁹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden (für die Aufgabe CARE); kw bei Beendigung der Aufgabe.</p> <p>³⁰⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2022</p> <p>³¹⁾ Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0703 zum 31.12.2022</p> <p>³²⁾ Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2022</p> <p>³³⁾ Davon darf eine Stelle nur zu 50 % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.(kw nach Ablauf der Inanspruchnahme)</p> <p>³⁴⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.</p>	
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	1	1		Staatssekretär/-in
B 6	5	5		Ministerialdirigent/-in
B 3	5	5		Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B 2	21	21		Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ³³⁾	24	24		Ministerialrat/-rätin
A 15 ¹⁶⁾ ²⁹⁾ ³⁰⁾	33	31		Direktor/-in
A 14 ³⁰⁾ ³⁴⁾	19	19		Oberrat/-rätin, Rektor /- in
A 13 ²¹⁾ ³⁰⁾ ³¹⁾ ³²⁾	38	39		Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	41	41		Amtsrat/-rätin
A 11	25	25		Amtmann/-frau
A 10 ²²⁾	5	5		Oberinspektor/-in
A 9 ²⁵⁾	1	1		Inspektor/-in
A 9 ⁴⁾	1	1		Amtsinspektor/-in
	219	218		
Leerstellen ⁵⁾ :				
A 14	1	1		Oberrat/-rätin
A 13	1	1		Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	3	3	Amtsrat/-rätin	
A 11	2	2	Amtmann/-frau	
A 10	1	0	Oberinspektor/-in	
	8	7	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes. -Gr. A 15 (Direktor/-in)	2 Verlagerung von Kap. 0703	Bes. -Gr. A 13	1 Verlagerung nach Kap. 0705
			<hr/> 1
		Summe Abgang	
Summe Zugang	<hr/> 2		
Bleibt Zugang	1		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 34 wird neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
178,65	178,74	141,97

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 VZE kw.
 9) 1,00 VZE kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung".
 13) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Umfang von bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- von Kapitel 0710	2,00
	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>2,00</u>

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,09
- Verlagerung	0,00
- nach Kapitel 0701	2,00
- sonstige	<u>0,00</u>
Summe Abgang	<u>2,09</u>

Bleibt Zugang 0,09

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
12.533	12.058	9.660

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
			Allgemeine Haushaltsvermerke
			Planmäßige Beamte/-innen *)
B 2	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in des NLQ
A 16	14	14	Aufsteigende Gehälter: Leitende/r Direktor/-in beim NLQ Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in Leitende/r Direktor/-in
A 15	64	66	Direktor/-in beim NLQ Realschulrektor/-in Regierungsschuldirektor/-in Direktor/-in Studiendirektor/-in - beim NLQ Förderschulrektor/-in - beim NLQ Realschulrektor/-in - beim NLQ
A 14	33	31	Regierungsschulrat/-rätin Oberrat/-rätin Oberstudienrat/-rätin - beim NLQ Förderschulkonrektor/-in - beim NLQ Realschulkonrektor/-in - beim NLQ Rektor/-in - beim NLQ
A 13	22	22	Studienrat/-rätin - beim NLQ Förderschullehrer/-in - beim NLQ Realschullehrer/-in - beim NLQ Konrektor/-in - beim NLQ
A 13	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	1	1	Amtsrat/-rätin
A 11	2	2	Amtmann/Amtfrau
A 10	2	2	Oberinspektor/-in
	142	142	
			Leerstellen:
A 15	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 14	1	0	Regierungsschulrat/-rätin
A 13	1	0	Studienrat/-rätin - beim NLQ
A 13	1	0	Studienrat/-rätin

*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

6) Kw.

Einzelplan	07		Kultusministerium
Kapitel	0703		Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)
			- beim NLQ
A 13	1	0	Studienrat/-rätin - beim NLQ
A 13	0	1	Konrektor/-in - beim NLQ
	<u>5</u>	<u>2</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Regierungsschulrat/- rätin, Oberrat/-rätin, Oberstudienrat/-rätin - beim NLQ, Förderschulkonrektor/-in - beim NLQ, Realschulkonrektor/-in - beim NLQ, Rektor/-in - beim NLQ	2	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in beim NLQ, Realschulrektor/-in, Regierungsschul- direktor/-in, Direktor/- in, Studiendirektor/-in - beim NLQ, Förder- schulrektor/-in - beim NLQ, Realschulrektor/-in- beim NLQ)	2
		Summe Abgang	<u>2</u>
Summe Zugang	<u>2</u>		
Bleibt Zugang	0		
Sonstige Veränderungen:			

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
782,88	786,73	726,14

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 4) Für Tätigkeiten in den örtlichen Personalvertretungen der NLSchB können gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 3,90 VZE gewährt werden. Für Tätigkeiten in den Bezirkspersonalräten des Geschäftsbereichs sowie im Gesamtpersonalrat können gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 4,60 VZE gewährt werden.
- 6) 2,00 VZE kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV Nr. 24 und 25 zum Stellenplan).
- 16) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Umfang von bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 21) 0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0710 - 0718 mit Ablauf des 31.12.2021.
- 24) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2021 (vgl. HV Nr. 43 zum Stellenplan).
- 26) 3,00 VZE kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (Beschäftigungsmöglichkeit EG 5 TV-L) spätestens bis zum 31.12.2037.
- 27) 2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2025 (vgl. HV Nr. 53 zum Stellenplan).
- 28) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers (vgl. HV Nr. 10 zum Stellenplan)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,35
- von Kapitel 0701	1,00	- Verlagerung	0,00
- von Kapitel 0714	1,00	- nach Kapitel 0710 - 0718	0,50
	0,00	- nach Kapitel 0711	1,00
	0,00	- sonstige	4,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	5,85
Summe Zugang	2,00		
Bleibt Abgang	3,85		

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 20 (0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0710 - 0718 mit Ablauf des 31.12.2020.), Nr. 23 (1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2020) und Nr. 25 (4,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2020) entfallen infolge Vollzugs.

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
45.657	44.965	40.964

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Allgemeine Haushaltsvermerke
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen *)			*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
Feste Gehälter:			
B 4	1	1	
B 2	4	4	
Präsident/-in der NLSchB			
Abteilungsdirektor/-in			
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der NLSchB			
Aufsteigende Gehälter:			4) Kw.
A 16	48	48	9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 Anlage 1 zum NBesG.
A 16	6	6	
A 16 ¹⁰⁾	1	-	10) Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers.
A 16	1	1	
A 15 ^{11)-43) 51)}	89	90	11) Je 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
A 15	10	10	
A 14 ⁵³⁾	21	21	24) 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.
A 13	9	9	25) 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.
A 13 ¹¹⁾	17	16	43) Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2021.
Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2			
A 12 ²⁴⁾	25	25	51) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin/ ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2021 abgeordnet werden.
A 11 ²⁵⁾	67	67	
A 10 ⁵²⁾	76	80	
A 9 ⁵⁴⁾	36	36	
A 9 ⁹⁾	18	17	
A 9	81	81	
A 8	37	38	52) Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO können 6 Planstellen mit einer Beamtin/ einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt besetzt werden.
A 7	19	19	
	<u>566</u>	<u>569</u>	
Zusammen			
Leerstellen:			53) 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025.
A 15	1	1	
A 10	6	6	
A 9	1	1	
A 9	1	1	
A 8	3	3	
A 7	1	1	
	<u>13</u>	<u>13</u>	54) Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO kann 1 Planstelle mit einer Beamtin/ einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt besetzt werden.
Zusammen			

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in)	1	Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	4
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1	Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1
		Summe Abgang	6
Summe Zugang	3		
 Bleibt Abgang	 3		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 42 (Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2020) entfällt infolge Vollzugs.

Der Haushaltsvermerk Nr. 49 (Davon 1 Rückverlagerung nach Kapitel 0785) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 50 (4 kw mit Ablauf des 31.12.2020) entfällt infolge Vollzugs.

BEDARFSNACHWEIS			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		
	2021	2020	
			¹⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0705 - 428 04 für die Ausbildung zur/ zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden.
A 6	16	16	Sekretär-Anwärter/-in
	16	16	Zusammen

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
1.471,29	1.382,68	1.167,64

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	89,17	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,56
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,56
Summe Zugang	89,17		
Bleibt Zugang	88,61		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
87.519	81.513	65.621

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2021	2020		
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
Aufsteigende Gehälter:				
A 9 ¹⁾	0	1	Jugendleiter/-in	²⁾ ku nach Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers
A 7 ^{2) 7)}	1	1	Obersekretär/-in	⁷⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten des 1. EA der LG 1 besetzt werden.
	1	2		
Stellen zu Titel 422 17:				
	0	0	Zusammen	
Leerstellen:				
	0	0	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes. Gr. A 9 (Jugendleiter/-in)	1
		Summe Abgang	1
Summe Zugang	0		
Bleibt Abgang	1		

Sonstige Veränderungen:
 Der Haushaltsvermerk Nr. 1 entfällt infolge Vollzugs (ku nach Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers).

Einzelplan 07
Kapitel 0708

Kultusministerium
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
321,93	322,63	253,45

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 5) 9,00 VZE stehen für auf Grundlage des Konzeptes des Kultusministeriums zur anderweitigen Verwendung gemäß den Vorgaben des § 26 BeamtStG und zur alternativen Verwendung eingerichteter Dienstposten zur Verfügung. Die VZE entfallen nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV 13 zum Stellenplan).
- 6) 6,00 VZE dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Die VZE entfallen mit Wegfall der Aufgabe (vgl. auch HV 9 zum Stellenplan).
- 7) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Umfang von bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 9) 1,00 VZE darf nur für die Wahrnehmung von Aufgaben an der "Akademie für Leseförderung" genutzt werden. Rückverlagerung nach Wegfall dieser Aufgaben nach Kapitel 0710 bis 0718. Zu diesem Zweck darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Hannover abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 10) 7,00 VZE stehen für die Beschäftigung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren im Bereich Arbeitssicherheit sowie für Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,12
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- nach Kapitel 0714	0,58
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,70
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Abgang	0,70		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 11 (1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.07.2020) entfällt infolge Vollzugs.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
21.902	21.656	16.473

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke		
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke	
	2021	2020			
Planmäßige Beamte/-innen					
			Aufsteigende Gehälter:		
A 16 ¹⁴⁾	-	1	Oberstudiendirektor/-in	*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.	
A 15	4	4	Psychologiedirektor/-in		
A 15	1	1	Regierungsschuldirektor/-in		
A 15 ¹⁸⁾	4	4	Studiendirektor/-in - bei einer Schulbehörde		
A 15 ¹²⁾	4	4	Medizinaldirektor/-in		
A 14 ⁹⁾	46	46	Psychologieoberrat/-rätin		
A 14 ¹⁹⁾	125	125	Oberstudienrat/-rätin - bei einer Schulbehörde Förderschulkonrektor/-in - bei einer Schulbehörde Realschulkonrektor/-in - bei einer Schulbehörde Rektor/-in - bei einer Schulbehörde		
A 14 ^{22) 23) 24)}	2	2	Realschulkonrektor/-in		
A 13 ⁷⁾	45	45	Psychologierat/-rätin		
A 13 ²¹⁾	27	27	Studienrat/-rätin - bei einer Schulbehörde Förderschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde Realschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde Konrektor/-in - bei einer Schulbehörde		
A 13 ¹³⁾	3	3	Studienrat/-rätin	7) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 33 Schulpsychologische Beratung 8 Arbeitspsychologische Beratung 4 Suchtberatung	
A 13 ¹³⁾	1	1	Förderschullehrer/-in		
A 12	1	1	Amtsrat/-rätin		
A 12 ¹³⁾	4	4	Lehrer/-in		
A 10	2	2	Oberinspektor/-in		
	269	270	Zusammen		
			Leerstellen: ¹¹⁾		9) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 38 Schulpsychologische Beratung 4 Arbeitspsychologische Beratung 4 CARE-Beratung; kw bei Beendigung der Aufgabe
A 14	2	2	Psychologieoberrat/-rätin		
A 14	1	1	Rektor/-in - bei einer Schulbehörde		
A 13	1	1	Psychologierat/-rätin		
A 13	1	1	Studienrat/-rätin		
A 13	1	1	Realschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde		
	6	6	Zusammen		
				11) Kw. 12) Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig. 13) Die Planstellen dürfen nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen 18) Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen für Unterrichtsqualität tätig. 19) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 28 Fachberatung für Unterrichtsqualität 14 Schulentwicklungsberatung 2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung 9 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum 39 Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule (RZI) 27 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) 4 Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit 2 Aktionsplan "Mehr Fachkräfte für die KiTa"	

*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

7) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
33 Schulpsychologische Beratung
8 Arbeitspsychologische Beratung
4 Suchtberatung

9) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
38 Schulpsychologische Beratung
4 Arbeitspsychologische Beratung
4 CARE-Beratung; kw bei Beendigung der Aufgabe

11) Kw.

12) Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.

13) Die Planstellen dürfen nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen

18) Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen für Unterrichtsqualität tätig.

19) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
28 Fachberatung für Unterrichtsqualität
14 Schulentwicklungsberatung
2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung
9 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum
39 Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule (RZI)
27 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI)
4 Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit
2 Aktionsplan "Mehr Fachkräfte für die KiTa"

21) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
4 Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung
14 Schulentwicklungsberatung
7 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum
2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung

22) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 Anlage 1 zum NBesG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

²³⁾ Eine Planstelle ist für die Leitung und landesweite Koordinierung des Projektes "Gesund Leben Lernen" vorgesehen.

²⁴⁾ Eine Planstelle darf nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers/-in

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in)	1
		Summe Abgang	<u>1</u>
Summe Zugang	<u>0</u>		
Bleibt Abgang	1		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 wurde um den Aufgabenbereich "Suchtberatung" erweitert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (Die Planstelle ist für die Koordinierung und Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation vorgesehen; Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.12.2020) entfällt infolge Vollzugs.

Der Haushaltsvermerk Nr. 19 wurde um den Aufgabenbereich "Aktionsplan Mehr Fachkräfte für die KiTa" erweitert. Zudem sind die Planstellen für Tätigkeiten in einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) erhöht worden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
62.279,15	62.517,19	59.271,90

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (29.08.2019) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen 5.703 Freistellungsstunden gemäß § 99 NPersVG (lehrendes Personal) gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen (BV) von rd. 219 VZE (bei durchschnittl. 26 Std, je VZE). Hierbei handelt es sich sowohl um verbeamtete als auch um tarifbeschäftigte Lehrkräfte.
- 2) 997,00 befristet bis 31.07.2023 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (davon 2023: 415,42 VZE und 2024: 581,58 VZE)
- 4) 75,83 befristet bis 31.07.2021 für AZKO-Gym.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- vorübergehender Mehrbedarf zur Bewältigung	0,00
- Ganzjahreseffekt neuer Stellen ab 01.08.2020	489,42	der Flüchtlingssituation	
- für Förderschulen ab 01.08.2021	24,17	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	29,22
		- Ressortspezifische Zuschussminderung	329,60
		- Beiträge zur Finanzierung der Rechtsverpl. und allgem. Stellenzulage für Lehrkräfte	403,55
- Verlagerung		- Verlagerung	
- von Kap. 0705	1,50	nach 0703 mit	2,00
- von Kap. 0708	0,58	nach 0705 mit	1,00
- sonstige	78,33	- sonstige	66,67
Summe Zugang	594,00	Summe Abgang	832,04
Bleibt Abgang	238,04		

Sonstige Veränderungen:

Der Hauishaltsvermerk Nr. 4 wird angepasst. (130,00 VZE befristet bis 31.07.2021 für AZKO-Gym. (davon 2021: 54,17 VZE und 2022: 75,83 VZE)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
3.900.179	3.799.031	3.556.402

davon

0710-422 11	1.000.000	970.722
0710-428 27	35.045	34.045
0711-422 11	440.000	432.121
0712-422 11	130.000	139.238
0713-422 11	160.000	178.916
0714-422 11	1.050.000	1.000.000
0717-422 11	500.000	475.000
0718-422 11	585.134	568.989

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

STELLEN (nachrichtlich)

Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gem. § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ansatz 2019
61.364	61.306	60.595

Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen	in Prozent
0710 - Grundschulen 1)	16.725	27,26
0711 - Förderschulen	6.772	11,04
0712 - Hauptschulen 2)	2.092	3,41
0713 - Realschulen	3.596	5,86
0714 - Gymnasien	15.358	25,03
0717 - Oberschulen	7.976	13,00
0718 - Gesamtschulen 3)	8.845	14,41
Gesamt	61.364	100,00

- 1) einschl. mit Grundschulen zusammengefasste Schulen
 2) einschl. Haupt- und Realschulen
 3) einschl. zusammengefasste Gesamtschulen mit Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen			
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 15 ²¹⁾	8	8	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	8	8	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	15	15	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	1	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14 ²⁾	2	2	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	3	0	Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ²²⁾	7	7	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 ²²⁾	15	15	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14 ²²⁾	7	7	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 14 ^{2) 12)}	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
			²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			⁸⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			¹²⁾ Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
			²⁰⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
			²¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			²²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			²³⁾ Davon 408 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
A 14 ^{2) 12)}	4	4	Realschulrektor/-in - als Leiter/in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	
A 14 ^{2) 12)}	3	3	Realschulrektor/-in - als Leiter/in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	1	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	
A 14 ¹²⁾	6	6	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	3	3	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	
A 14	8	8	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	18	18	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	
A 14	8	8	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 14 ¹²⁾	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 14 ¹²⁾	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	3	3	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammenge- fassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 ¹²⁾	0	0	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	165	167	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	3	3	Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammenge- fassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	0	2	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ⁴⁾	6	1	Förderschullehrer/-in - als Leiter/-in einer Grundschule Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ^{4) 12)}	4	4	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ⁴⁾	625	681	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
A 13 ^{4) 12)}	5	5	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	7	4	Förderschullehrer/-in, - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	32	32	Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	3	3	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	132	185	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹²⁾	3	3	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	906	906	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	4	4	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	143	143	Förderschullehrer/-in, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	114	114	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -, sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 13	100	100	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ^{8) 12)}	3	3	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12 ⁸⁾	563	664	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 12 ⁸⁾	7	7	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 12 ²⁰⁾	45	45	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ²³⁾	13.717	13.717	Lehrer/-in
A 10	7	27	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	8	30	Jugendleiter/-in
	<u>16.725</u>	<u>16.970</u>	Zusammen
Leerstellen:			
A 13Z	2	2	Rektor/-in
A 13	11	11	Rektor/-in
A 13	6	6	Konrektor/-in
A 13	8	8	Förderschullehrer/-in
A 13	2	2	Realschullehrer/-in
A 12Z	14	14	Konrektor/-in
A 12	8	8	Realschullehrer/-in
A 12	1.431	1.431	Lehrer/-in
	<u>1.482</u>	<u>1.482</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)	3	davon 1 Verlagerung von Kapitel 0711 und Umwandlung von (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -) 2 Umwandlung von A 14 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschullehrer/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	5	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -)	3	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Summe Zugang	11	
 Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -)	2	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer zusammenge- fassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -)	2	Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360)	56	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2020 50 Verlagerung nach Kapitel 0714 und Stellen- senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) 5 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschullehrer/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	53	davon 50 Verlagerung nach Kapitel 0714 und Stellen- umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) 3 Stellenumwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -)
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	101	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2020 100 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -)	20	Verlagerung nach Kapitel 0714 und Stellen- hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 10 (Jugendleiter/-in)	22	davon 20 Verlagerung nach Kapitel 0714 und Stellen- hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) 2 Kapitalisierung und Verlagerung der Mittel nach Kapitel 0714 (Budget der landeseigenen Schulen)
Summe Abgang	<u>256</u>	
Bleibt Abgang	245	
Sonstige Veränderungen:		
nachrichtlich:		
Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.		
	1	Förderschullehrer/-in
	3	Lehrer/-in
Zusammen	<u>4</u>	
Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:		
	1	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	2	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Studienrat/-rätin
	3	Realschullehrer/-in
	36	Lehrer/-in
Zusammen	<u>44</u>	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
Planmäßige Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	
A 15	96	95	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
A 14 ¹⁾	124	124	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016). ³⁾ Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.
A 14 ¹⁾	1	1	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	⁴⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. ⁵⁾ Davon 50 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 14 ¹⁾	104	103	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	
A 14	43	44	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	
A 14	74	74	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	
A 14	1	1	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 14	17	17	Zweite/r Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -
A 13 ²⁾	13	13	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 -, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ^{3) 5)}	6.126	6.168	Förderschullehrer/-in, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	2	2	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ⁴⁾	5	5	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ³⁾	158	158	Lehrer/-in
A 11	5	15	Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -
A 10	3	3	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<u>6.772</u>	<u>6.823</u>	Zusammen
			Leerstellen:
A 14	1	1	Förderschulkonrektor/-in
A 13	319	319	Förderschullehrer/-in
A 12	1	1	Realschullehrer/-in
A 12	19	19	Lehrer/-in
	<u>340</u>	<u>340</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -)	1	Rückverlagerung von Kapitel 0705 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -)	1	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	58	zusätzliche Stellen für die Fortführung der Förderschule Lernen bzw. Einrichtung von Lerngruppen
Summe Zugang	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 60	
 Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in (Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	100	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 11 (Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0714 und Stellen- hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 111	
Bleibt Abgang	51	

Sonstige Veränderungen:

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

3	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
3	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
2	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

		Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -
	1	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
	<u>63</u>	Förderschullehrer/-in
Zusammen	73	

Für folgende, gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	3	Förderschullehrer/-in
	<u>1</u>	Lehrer/-in
Zusammen	4	

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen			
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 15	12	14	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 ¹²⁾	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14 ²⁾	1	1	Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ^{2) 12)}	16	16	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14 ^{2) 12)}	3	3	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14 ^{2) 12)}	12	22	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	13	13	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
			²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			⁸⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			¹²⁾ Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
			¹³⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
			¹⁴⁾ Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 14 ¹²⁾	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	8	8	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 ¹²⁾	6	6	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	12	12	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 ¹²⁾	8	18	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ^{4) 12)}	11	11	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ^{4) 12)}	5	5	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ^{4) 12)}	5	5	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ^{4) 12)}	45	55	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 13 ¹²⁾	9	9	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	5	15	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	17	17	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	1	1	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ¹²⁾	10	10	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	20	20	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	192	192	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	100	100	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -, sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 12 ⁹⁾	75	75	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von 181 bis zu 360 -
A 12 ⁹⁾	7	7	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 12 ^{8) 12)}	1	1	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamt Schülerzahl von mehr als 540 -
A 12 ¹³⁾	190	190	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ¹⁴⁾	1.299	1.299	Lehrer/-in
A 10	4	14	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-tech- nische Fächer -
A 10	1	1	Jugendleiter/-in
	<u>2.092</u>	<u>2.144</u>	Zusammen
			Leerstellen:
A 14	1	1	Realschulkonrektor/-in
A 13Z	1	1	Rektor/-in
A 13	1	1	Rektor/-in
A 13	6	6	Realschullehrer/-in
A 13	1	1	2. Konrektor/-in
A 12Z	2	2	Konrektor/-in
A 12	25	25	Realschullehrer/-in
A 12	92	92	Lehrer/-in
	<u>129</u>	<u>129</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Summe Zugang	0	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl mehr als 360 am Realschulzweig -)	2	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen-senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen-senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen-senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen-umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	52	
Bleibt Abgang	52	

Sonstige Veränderungen:

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

Zusammen	1	Lehrer/in
	1	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0712 Hauptschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gemäß § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzählung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

Bonifatius-Schule II in Hildesheim (kath.)
 Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Hannover:

Albertus-Magnus-Schule in Hildesheim (kath.)
 St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)
 Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)
 Marienschule in Lingen (kath.)
 Johannes Schule in Meppen (kath.)
 Michaelsschule in Papenburg (kath.)
 Ludgerus Schule in Vechta (kath.)
 Paulus Schule in Oldenburg (kath.)
 Domschule in Osnabrück (kath.)
 Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)
 Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg
 Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)
 Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Ev. Gymnasium Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)
 Josephinum in Hildesheim (kath.)
 Gymnasium Twistringen (kath.)
 Ev. Integrierte Gesamtschule in Wunstorf

Für Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
1	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
24	Realschullehrer/-in
29	Lehrer/-in

Zusammen

55

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen			
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 15	80	89	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹⁾	24	21	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14 ¹⁾	77	104	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14	7	5	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	16	16	Realschulkonrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 14	21	11	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	35	37	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
A 13	20	20	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	28	28	Realschullehrer/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	579	679	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	1.350	950	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -, sofern nicht 2. EA der LG 2

¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).

²⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.

³⁾ Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0713 Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 12 ^{2) 3)}	233	233	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	1.126	1.126	Lehrer/-in
A 10	0	10	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<u>3.596</u>	<u>3.329</u>	Zusammen
Leerstellen:			
A 15	1	1	Realschulrektor/-in
A 13	16	16	Realschullehrer/-in
A 12	53	53	Realschullehrer/-in
A 12	110	110	Lehrer/-in
	<u>180</u>	<u>180</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -)	3	Stellensenkung von Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	10	Stellensenkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	2	Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	400	davon Verlagerung und Umwandlung von Kapitel 0718 (300) und Umwandlung (100) von (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)
Summe Zugang	<hr/> 415	
 Abgang		
Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	9	davon 3 Stellensenkung in Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -) 6 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	27	davon 10 Stellensenkung in Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -) 17 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellensenkung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)	2	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0713 Realschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	100	Umwandlung in (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellenhebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	<hr/> 148	
Bleibt Zugang	267	

Sonstige Veränderungen:

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen			
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 16 ²⁶⁾	219	218	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 16	7	7	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -
A 16	0	1	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -
A 16	1	0	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -
A 15 ¹⁾	10	10	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
A 15 ¹⁾	7	7	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -
A 15 ¹⁾	226	226	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 15 ¹⁾	10	10	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -
A 15 ¹⁾	0	1	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -

- ¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
- ⁴⁾ ku in Stellen für Studienräte/rätinnen
- ⁸⁾ Von den Stelleninhaber/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 2 (i.d.F. vom 20.12.2016).
- ⁹⁾ ~~Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2020 zugewiesen werden.~~
- ¹²⁾ Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden.
- ¹⁴⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden.
- ¹⁷⁾ Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses i. d. F. vom 11.04.1986 eine Zulage; gültig für Lehrkräfte, die gemäß § 11 TV-EntgO-L übergeleitet wurden.
- ²⁰⁾ Davon 70 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
- ²¹⁾ Davon 130 kw mit Ablauf des 31.07.2021 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos Gym. 2014/2015).
- ²²⁾ ~~Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 für das Projekt Niedersächsische Bildungseloud bis längstens 31.07.2020 zugewiesen werden.~~
- ²³⁾ ~~Im Bedarfsfall dürfen insgesamt bis zu 60 Planstellen zur Finanzierung zusätzlicher Referendarstellen (siehe Kapitel 0745) für die Zeit
a) vom 01.08.2018 bis 31.01.2020 (100 Referendarstellen) und
b) vom 01.02.2019 bis 31.07.2020 (100 Referendarstellen) gesperrt werden.~~
- ²⁴⁾ Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 zur Umsetzung des Masterplans Digitalisierung bis längstens 31.07.2021 zugewiesen werden.
- ²⁵⁾ Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 15 ¹⁾	1	0	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -
A 15	5	5	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
A 15	8	8	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -
A 15 ¹⁷⁾	119	118	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 15	232	232	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
A 15 ⁹⁾	867	868	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
A 14 ⁸⁾¹²⁾¹⁴⁾²²⁾²⁵⁾	3.707	3.707	Oberstudienrat/-rätin
A 13 ⁸⁾²⁰⁾²¹⁾²³⁾²⁴⁾	9.730	9.570	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13	10	10	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	98	98	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ⁴⁾	7	17	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	10	10	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	84	84	Lehrer/-in
	15.358	15.207	Zusammen

²⁶⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2022.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
			Leerstellen:
A 16	3	3	Oberstudienrat/-rätin
A 15Z	2	2	Studiendirektor/-in
A 15	24	24	Studiendirektor/-in
A 14	75	75	Oberstudienrat/-rätin
A 13	1.031	1.031	Studienrat/-rätin
A 13	3	3	Realschullehrer/-in
A 12	2	2	Realschullehrer/-in
A 12	3	3	Lehrer/-in
	<u>1.143</u>	<u>1.143</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Für naturwissenschaftlich-mathematische Projekte (z. B. XLaB e. V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	2 davon 1 Rückverlagerung von Kapitel 0708 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungsphase
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -)	1 Umwandlung von (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -)	1 Umwandlung von (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)	1 Umwandlung von (Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	160 davon 20 Verlagerung von Kapitel 0710 und Stellenhebung von Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -) 20 Verlagerung von Kapitel 0710 und Stellenhebung von Bes.-Gr. A 10 (Jugendleiter/-in) 50 Verlagerung von Kapitel 0710 und Stellenumwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 50 Verlagerung von Kapitel 0710 und Stellen-senkung von Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360) 10 Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellenhebung von Bes.-Gr. A 11 (Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -) 10 Umwandlung gemäß HV Nr. 4 von Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe-fähigung entsprechenden Verwendung -)

Erläuterungen zum Stellenplan

Abgang

Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0705 (mit Rückverlagerungsvermerk "nach Ausscheiden des Stelleninhabers")
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -)	1	Umwandlung in (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -)	1	Umwandlung in (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -)	1	Umwandlung in (Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe- fähigung entsprechenden Verwendung -)	10	Stellenumwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	<u>14</u>	
Bleibt Zugang	151	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 entfällt infolge Vollzug. (Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2020 zugewiesen werden.)

Der Haushaltsvermerk Nr. 22 entfällt infolge Vollzug. (Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 für das Projekt Niedersächsische Bildungscloud bis längstens 31.07.2020 zugewiesen werden.)

Der Haushaltsvermerk Nr. 23 entfällt infolge Vollzug. (Im Bedarfsfall dürfen insgesamt bis zu 60 Planstellen zur Finanzierung zusätzlicher Referendarstellen (siehe Kapitel 0745) für die Zeit a) vom 01.08.2018 bis 31.01.2020 (100 Referendarstellen) und b) vom 01.02.2019 bis 31.07.2020 (100 Referendarstellen) gesperrt werden.)

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 wird neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 26 wird neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	<u>1</u>	Studienrat/-rätin
Zusammen	1	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0714 Gymnasien

Erläuterungen zum Stellenplan

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,

- dem vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und

- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen

tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier die Planstellen mit veranschlagt:

3	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
1	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
6	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
8	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
27	Oberstudienrat/-rätin
110	Studienrat/-rätin

Zusammen

155

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen			
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 16	2	2	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 ²⁾	3	3	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 ²⁾	75	75	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	99	101	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	74	74	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	3	3	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schüler- zahl von mehr als 1000 -
A 14 ³⁾	0	1	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Förder- schule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
A 14 ³⁾	88	86	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 ³⁾	96	96	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Ober- schule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -

²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).

³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).

⁷⁾ Davon 10 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.

⁸⁾ Davon 150 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 14 ³⁾	82	84	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 14 ³⁾	3	3	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 14	72	72	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	163	179	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	6	4	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	61	61	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 13 ⁷⁾	264	264	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13	10	10	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	1.138	1.238	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	900	900	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ⁸⁾	801	801	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁶⁾	4.032	4.032	Lehrer/-in

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
A 10	4	4	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-tech- nische Fächer -	
	<u>7.976</u>	<u>8.093</u>	Zusammen	
			Leerstellen:	
A 15	1	1	Direktorstellvertreter/-in	
A 14 Z	2	2	Oberschulrektor/-in	
A 14 Z	1	1	Oberschulkonrektor/-in	
A 14	3	3	Oberschulrektor/-in	
A 13	24	24	Studienrat/-rätin	
A 13	2	2	Förderschullehrer/-in	
A 13	41	41	Realschullehrer/-in	
A 12	120	120	Realschullehrer/-in	
A 12	<u>274</u>	<u>274</u>	Lehrer/-in	
	<u>468</u>	<u>468</u>	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	2	Stellensenkung von Bes.-Gr. 15 (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	2	Stellensenkung von A 14 Z (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Summe Zugang	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 4	
 Abgang		
Bes.-Gr. A 15 (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -)	2	Stellensenkung in Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0711
Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	2	Senkung in Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -)	16	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	100	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 121	
Bleibt Abgang	117	

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen zum Stellenplan

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
	1	Förderschullehrer/-in
	1	Realschullehrer/-in
	3	Lehrer/-in
Zusammen	<hr/>	6

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	3	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	2	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
	1	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
	1	Studienrat/-rätin
	39	Realschullehrer/-in
	34	Lehrer/-in
Zusammen	<hr/>	83

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen			
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 16 ¹⁴⁾	85	79	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 16	2	1	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 ¹⁾	84	79	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 15 ¹⁾	2	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 ¹⁾	38	44	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15 ¹⁾	23	23	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamt- schule mit gymnasialer Oberstufe -
A 15	39	39	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	24	24	Fachmoderator/-in - für Gesamtschulen -
A 15 ¹²⁾	14	21	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -
A 15 ¹⁵⁾	77	73	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -
			¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			⁴⁾ ku in Stellen für Studienräte/rätinnen
			⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG (i.d.F. vom 20.12.2016).
			⁶⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
			¹⁰⁾ Davon 99 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
			¹¹⁾ Davon 40 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
			¹²⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2020.
			¹³⁾ Davon 130 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
			¹⁴⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.
			¹⁵⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
			¹⁶⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2023.

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
A 15 ¹⁶⁾	34	30	Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	46	44	Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -	
A 15	71	65	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -	
A 15	11	11	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	4	4	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	9	9	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe -	
A 15	2	2	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15	7	7	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	
A 15	80	80	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 ²⁾	36	36	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -	
A 14	29	32	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 14	10	10	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
A 14	10	10	Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekun- darbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	14	17	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
A 14	3	4	Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
A 14	476	458	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
A 14	269	253	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekun- darbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	7	7	Oberstudienrat/-rätin
A 14	168	168	Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
A 14	85	85	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekun- darbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	24	24	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamt- schule -
A 13 ³⁾	6	6	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamt- schule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ³⁾	1	0	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ³⁾	2	2	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbe- reichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
A 13	33	33	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	2	2	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	252	252	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	210	210	Konrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹⁰⁾	3.358	2.998	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	23	23	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	417	717	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹³⁾	396	396	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	4	4	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12 ⁵⁾	1	0	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
A 12 ⁵⁾	2	2	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 12 ^{6) 11)}	470	470	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	1.880	1.880	Lehrer/-in
A 10	5	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<u>8.845</u>	<u>8.740</u>	Zusammen
			Leerstellen:
A 15Z	2	2	Direktorstellvertreter/-in
A 15	1	1	Gesamtschuldirektor/-in
A 15	1	1	Gesamtschulrektor/-in
A 15	1	1	Studiendirektor/-in
A 14Z	1	1	Realschulrektor/-in
A 14	1	1	Direktorstellvertreter/-in
A 14	18	18	Oberstudienrat/-rätin
A 14	1	1	Realschulkonrektor/-in
A 13	420	420	Studienrat/-rätin
A 13	6	6	Realschullehrer/-in
A 13	29	29	Konrektor/-in
A 12	62	62	Realschullehrer/-in
A 12	159	159	Lehrer/-in
	<u>702</u>	<u>702</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	6 davon 3 Stellenhebung von Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-) 2 Stellenhebung von Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -) 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Frei- stellungsphase
Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)	1 Stellenhebung von Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	5 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)	1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	4 davon 3 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -) 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Frei- stellungsphase
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	4 davon 3 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -) 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Frei- stellungsphase
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	2 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschul- zweig und einer Schülerzahl mehr als 360 am Real- schulzweig -)

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -)	6	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	18	davon 17 Verlagerung von Kapitel 0713 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 1 Umwandlung von Bes. Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)	16	Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl bis 540 -)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	360	davon 100 Verlagerung von Kapitel 0710 und Stellen- hebung von Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -) 100 Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellen- umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in) 10 Verlagerung von Kapitel 0712 und Stellen- hebung von Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -) 10 Verlagerung von Kapitel 0712 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -) 10 Verlagerung von Kapitel 0712 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Real- schulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -) 10 Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellen- umwandlung von Bes.-Gr. A 13

Erläuterungen zum Stellenplan

		(Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 10 Verlagerung von Kapitel 0712 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 13 Z
		(Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -) 10 Verlagerung von Kapitel 0713 und Stellen- hebung von Bes.-Gr. A 10
		(Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -) 100 Verlagerung von Kapitel 0717 und Stellen- umwandlung von Bes.-Gr. A 13
		(Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)
Bes.-Gr. A 13 Z	1	Verlagerung von Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2020
(Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360)		
Bes.-Gr. A 12 Z	1	Verlagerung von Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2020
(Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)		
Summe Zugang		

Erläuterungen zum Stellenplan

Abgang	
Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	6 davon 5 Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasiale Oberstufe -) 1 Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)	7 davon 1 Vollzug des HV Nr. 12 3 Umwandlung in A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -) 3 Umwandlung in A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-)	3 Stellenhebung in Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)	3 davon 2 Stellenhebung in Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -) 1 Stellenhebung in Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)	1 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)	300 Verlagerung nach Kapitel 0713 und Umwandlung in Bes.- (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Summe Abgang	320
Bleibt Zugang	105

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 entfällt infolge Vollzug. (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2020 für ATZ-Block-Freistellungsphase.)

Die Haushaltsvermerke Nr. 14, 15 und 16 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

1	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
1	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -
1	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
5	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
1	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
2	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
1	Oberstudienrat/-rätin
24	Studienrat/-rätin
8	Realschullehrer/-in
3	Konrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
9	Lehrer/-in

Zusammen

57

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
11.211,27	11.170,30	10.840,39

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 36,18 Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2019) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 904,6 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 36,18 VZE (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen).
- 2) 10,00 kw mit Ablauf des 31.7.2021 für AZKO am beruflichen Gymnasium (davon 2021 4,17 VZE und 2022 5,83 VZE)
- 3) 86,26 kw mit Ablauf des 31.12.2023 für den Ausbau von Ausbildungsplätzen für Kita-Personal

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	50,43	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	5,29
- sonstige	<u>0,00</u>	- Verlagerung	0,00
Summe Zugang	50,43	- sonstige	<u>4,17</u>
		Summe Abgang	9,46
 Bleibt Zugang	 40,97		

Sonstige Veränderungen:

HV Nr. 3) wird aktualisiert (alt 35,83 VZE, in 2021 plus 50,43 VZE, insgesamt 86,26 VZE)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
749.248	729.572	715.176

STELLEN (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
11.257	11.259	11.258

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
			Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen
A 16	124	124	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
A 15 ¹⁾	5	5	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360
A 15 ¹⁾	124	124	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
A 15	1	1	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80
A 15	5	5	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360
A 15	69	69	Studiendirektor/-in als Fachberater/-in in der Schulauf- sicht
A 15	138	138	Studiendirektor/-in als Fachleiter/-in an Studiensemi- naren
A 15	607	607	Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
A 14	2.457	2.457	Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehr- amt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
A 13 ²⁾⁴⁾	5.797	5.727	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2 mit der Lehrbefähigung für das Lehr- amt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
A 13 ⁵⁾	7	7	Seefahrtoberlehrer/-in, 1. EA der LG 2
A 13 ⁶⁾	1	1	Polizeioberlehrer, 1. EA der LG 2
A 12	98	90	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 11	20	90	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 11	86	82	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10	997	1.087	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 ⁷⁾	3	3	Technische/-r Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule

- ¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG (i.d.F. bis 21.9.2017).
- ²⁾ Davon 120 kw mit Ablauf des 31.7.2021 (AZKO)
- ⁴⁾ Davon 10 kw mit Ablauf des 31.7.2021 (AZKO berufliches Gymnasium SJ 2014/2015)
- ⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten ab der Erfahrungsstufe 9 eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG (i.d.F. bis 21.9.2017).
- ⁶⁾ ku nach Ausscheiden des Stelleninhabers nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin
- ⁷⁾ ku in Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis

Einzelplan	07		Kultusministerium
Kapitel	07 20		Berufsbildende Schulen
A 10	82	42	Regierungsoberinspektor/-in
A 9	636	600	Lehrer/-in für Fachpraxis
	<u>11.257</u>	<u>11.259</u>	Zusammen
Leerstellen:			
A 16	3	2	Mehrbedarf
A 15	9	11	Minderbedarf
A 14	20	22	Minderbedarf
A 13	299	270	Mehrbedarf
A 12	8	18	Mehrbedarf
A 11	7	2	Mehrbedarf
A 10	6	5	Mehrbedarf
A 9	<u>18</u>	<u>7</u>	Mehrbedarf
	370	337	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	70	Bes.-Gr. A 11 (Fachlehrer/-in)	70 kostenneutrale Umwandlung und Hebung nach Bes.-Gr. A 9 bis A 13
Bes.-Gr. A 12 (Fachlehrer/-in)	8	Bes.-Gr. A 10 (Lehrer/-in für Fachpraxis)	90 kostenneutrale Umwandlung und Hebung nach Bes.-Gr. A 9 bis A 13
Bes.-Gr. A 11 (Lehrer/-in für Fachpraxis)	4	<u>Summe Abgang</u>	<u>160</u>
Bes.-Gr. A 10 (Regierungsoberin- spektor/-in)	40		
Bes.-Gr. A 9 (Lehrer/-in für Fach- praxis)	36		
<u>Summe Zugang</u>	<u>158</u>		
Bleibt Abgang	2		
Sonstige Veränderungen:			

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
170,46	171,12	168,65

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,08
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,58
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,66
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Abgang	0,66		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
11.544	11.367	11.188

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst				
A 13 ^{6) 7)}	3.051	3.051	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik	¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist.
A 12 ⁶⁾	2.389	2.389	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.
	<u>5.440</u>	<u>5.440</u>	Zusammen	⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen 1.915 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien) und 506 Stellen für Anwärter/-innen für das Lehramt für Sonderpädagogik.
Leerstellen ⁹⁾				Von dieser Aufstellung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.
A 13	49	49	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik	
A 12	31	31	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	⁹⁾ Kw.
	<u>80</u>	<u>80</u>	Zusammen	

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
-	-	-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Allgemeine Haushaltsvermerke	
	2021	2020		
Planmäßige Beamte/-innen			*) Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 03 wächst entsprechend auf. 4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.	
Stellen zu Titel 422 17: *)				
A 14 ⁴⁾	2	2		Oberrat/-rätin
A 13 ⁴⁾	1	1		Rat/Rätin
A 9 ^{4) 5)}	-	1		Amtsinspektor/-in
	3	4	Zusammen	
Erläuterungen zum Stellenplan				

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1 Verlagerung nach Kapitel 0705
Summe Zugang	0	Summe Abgang	1
Bleibt Abgang	1		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (Rückverlagerung nach Kapitel 0705 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber.in.) entfällt.

